



Verwaltungsgemeinschaft Aub

STADT AUB • MARKT GELCHSHEIM
GEMEINDE SONDERHOFEN

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub ist
Mitglied der Interkommunalen Allianz
Fränkischer Süden



Allianz
Fränkischer
Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Jahrgang 47

1. Dezember 2025

Nr. 12

**Nächster Abgabetermin
für Ausgabe Januar 2026 ist
Dienstag, 2. Dezember 2025,
um 18.00 Uhr.**

Die Verteilung findet zwischen dem 11.12 und 14.12.2025 statt.

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Frau Weber, Tel. 09335/9710-24
E-Mail: amtsblatt@vgem-aub.bayern.de

Bitte senden Sie uns Ihre Anzeigenvorlagen in digitaler Form als PDF oder JPEG (max. 20 MB) in Schwarz-Weiß unter Angabe der gewünschten Anzeigengröße und der Rechnungsanschrift. Größen, Preise und unser Amtsblatt in digitaler Form finden Sie unter: www.stadt-aub.de/rathaus-service/amtsblatt.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem im Amtsblatt angegebenen Redaktionsschluss keine Beiträge und Anzeigen mehr angenommen bzw. weitergeleitet werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AUB

Freie Wohnungen im Einzugsgebiet der VGem Aub

- Aub-Baldersheim: Helle 2-Zimmer-Wohnung, 63 qm, EG, Wohnküche, Einbauküche vorh., Du/WC barrierefrei, ab sofort zu vermieten. Tel. 0171/5654044
- Aub, helle 2-Zimmer-Dachgeschoss-Wohnung zu vermieten. Offener Wohn-Essbereich, neue Einbauküche, Erstbezug. Tel. 0170/4700251
- Wohnhaus in Sonderhofen**, ca. 200qm Wohnfläche mit Garten und Garage, ab sofort zu vermieten. Bei Interesse bitte melden unter Tel. 0172/9993940.
- 4-Zimmer-Neubauwohnung, Erstbezug, ca. 105 qm im EG, mit Garten und Terrasse in Gelchsheim ab sofort zu vermieten. Tel. 0172/6286492, ab 19.00 Uhr
- 3-Zimmer-Neubauwohnung, Erstbezug, ca. 65 qm, im OG mit Balkon, in Gelchsheim ab sofort zu vermieten. Tel. 0172/6286492, ab 19.00 Uhr

Sie haben Wohnraum zu vermieten?

Melden Sie Ihr Inserat **kostenlos** an:
amtsblatt@vgem-aub.bayern.de oder Tel. 09335/9710-24

Standesamtsnachrichten

Sterbefall:	31.10.2025 Elsbeth Geißlinger , 94 Jahre, Aub
Geburten:	30.9.2025 Ada Sengün Eltern: Pinar Özovali Sengün und Dogan Sengün, Sonderhofen
10.10.2025	Milena Karl Eltern: Jessica und Alexander Karl, Gelchsheim
12.10.2025	David Thorwarth Eltern: Stephanie und Matthias Thorwarth, Bolzhausen
15.10.2025	Emilia Bauer Eltern: Laura Lehrieder und Andre Bauer, Baldersheim

Verkehrssicherungspflicht der Anwohner

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Wintermonate sind da. Dies wollen wir zum Anlass nehmen und auf die einschlägigen Verordnungen der Mitgliedsgemeinden (Stadt Aub, Markt Gelchsheim und Gemeinde Sonderhofen) über die Reinhalterung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hinweisen.

Danach haben die Anlieger von Grundstücken an einer Straße **den Gehweg bei Schneefall zu räumen und bei Schneeglätte, Reifglätte oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen**. Abstumpfende Mittel wie beispielsweise Sand, Split oder Streusalz dürfen verwendet werden, jedoch keine ätzenden Mittel.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Anliegergrundstück an einer Straße bebaut oder unbebaut ist. In jedem Fall ist der Schnee zu räumen und das Eis zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn ein Wohnhaus nicht bewohnt wird.

Die Pflicht zum Schneeräumen bzw. zum Beseitigen von Eis beginnt an Werktagen (dazu zählt auch der Samstag) um 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 8.00 Uhr.

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist. Diese Zeiten gelten für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aub.

Vom Gehweg weggeräumter Schnee oder Eis ist neben dem Gehweg zu lagern. Der Straßenverkehr darf dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Kanaleinlauschächte sind beim Reinigen freizuhalten. Wer gegen diese Verpflichtung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Unbeschadet dieser Geldbuße setzt sich der Pflichtige auch Schadensersatzansprüchen des Geschädigten aus. Für weitere Auskünfte zur Straßenreinigungspflicht steht Ihnen unser Sachbearbeiter des Ordnungsamts zur Verfügung: Herr Förster, Tel. 09335/9710-26

Verbrauchsgebührenabrechnung 2025

In den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aub konnte der Großteil der Haushalte bereits auf Funkwasserzähler umgestellt werden. Mit dem Einbau des HYDRUS Ultraschallwasserzählers entfällt für Sie als Hauseigentümer die jährliche Übermittlung von Zählerständen, denn diese werden von der Gemeinde in der Regel einmal pro Jahr per Funksignal von der Straße aus abgerufen. Sollten Sie dennoch Ihren Zählerstand für eigene Zwecke ablesen wollen, so ist dies über das digitale Display des Ultraschallwasserzählers jederzeit möglich.

Die Verwaltung führt die Ablesung der Funkwasserzähler Anfang Januar elektronisch durch. **Sie müssen hierbei nur selbst tätig werden, wenn Sie ein Ableseschreiben der VGem erhalten, oder der Funkauslesung schriftlich bei der Gemeinde widersprochen haben.**

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Sachbearbeiter in der Verwaltung zu Verfügung:

Aub, Baldersheim und Burgerroth

Frau Winkler Tel. 09335/9710-31
s.winkler@vgem-aub.bayern.de

Gelchsheim, Oellingen und Osthausen

Sonderhofen, Säachsenheim und Bolzhausen
Frau Weber Tel. 09335/9710-24
m.weber@vgem-aub.bayern.de

Weihnachtsgrußwort von Landrat Thomas Eberth zu Weihnachten und Neujahr 2025/26



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Weihnachtszeit lädt uns jedes Jahr aufs Neue ein, innezuhalten, zur Ruhe zu kommen und Kraft zu tanken – gerade in Zeiten, die von Unsicherheit und weltpolitischen Herausforderungen geprägt sind. Die Botschaft von Weihnachten, vom Kind in der Krippe, von Frieden, Hoffnung und Gemeinschaft, gibt

uns Orientierung und Stärke, die wir im Alltag und für unser unmittelbares Umfeld dringend brauchen.

In unruhigen Zeiten gewinnen unser Zuhause, unsere Wohnung, unser Haus, aber auch unsere Gemeinde als Rückzugsort und Hort des Lebens noch größere Bedeutung. Sie sind Orte, an denen wir Ruhe finden, uns geborgen fühlen und die Gemeinschaft erleben können – Werte, die gerade in unserer schnelllebigen Welt unverzichtbar sind.

Das kommende Jahr wird für unseren Landkreis besonders spannend: Am 8. März 2026 stehen die Kommunalwahlen an. Sie bieten die Chance, das eigene Umfeld aktiv mitzugestalten. Parteien und Gruppierungen laden ein, sich zu informieren, Veranstaltungen zu besuchen und mitzuentscheiden. Ihre Stimme als Wählerin und Wähler trägt dazu bei, dass unsere Gemeinden und unser Landkreis zukunftsfähig und lebenswert bleiben. Daher schon heute mein Aufruf: Machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch! Nur so kann unsere Demokratie weiter bestehen. Danke sage ich allen, die bereit sind, Verantwortung für ihre Heimat zu übernehmen. Das verdient besondere Anerkennung und Respekt!

Trotz der Herausforderungen auf globaler Ebene gestaltet sich das Leben in unserem Landkreis Würzburg weiterhin sehr positiv. Wir investieren in Bildung, in unsere Schulen, in Straßen, in die medizinische Versorgung und damit in die Zukunft aller Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig liegt ein besonderer Fokus auf den vermeintlich kleinen, aber immens wichtigen Dingen: dem Ehrenamt in Sport, Kultur und Gesellschaft, im sozialen Bereich, für Sicherheit und Ordnung. Das ist der Kitt unserer Gesellschaft, der unser Miteinander und unsere Gemeinschaft stärkt.

Gerade in der Advents- und Weihnachtszeit wird deutlich, wie wichtig diese Verbindungen sind. Die Arbeit, das Engagement und

die Unterstützung vieler Menschen machen unser Land und speziell unsere Region lebenswert und tragen entscheidend dazu bei, dass wir gemeinsam Herausforderungen meistern können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben, dass Sie in diesen Tagen der Besinnung Ruhe finden, Kraft schöpfen und die Weihnachtsbotschaft als Quelle von Hoffnung, Zuversicht und Zusammenhalt erleben. Genießen Sie die Feiertage im Kreis Ihrer Lieben und blicken Sie mit Vertrauen und Optimismus auf das kommende Jahr.

Herzliche Grüße, gesegnete Weihnachten und Gesundheit, Freude, Mut sowie Tatkraft für das Jahr 2026.

Ihr

Thomas Eberth
Landrat des Landkreis Würzburg

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT AUB

Bürgermeistersprechstunden der Stadt Aub

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
gerne stehe ich Ihnen zum persönlichen Austausch zur Verfügung. Ich bitte Sie vorab telefonisch oder per E-Mail, einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.: 09335/9710-21
E-Mail: r.menth@vgem-aub.bayern.de
Roman Menth, 1. Bürgermeister

Herzliche Einladung zur Auber Spitalweihnacht!

Die Auber Spitalweihnacht – klein, fein, und voller Atmosphäre. Am dritten Adventswochenende, dem 13. und 14. Dezember, verwandelt sich das Spitalareal in Aub in eine lebendige Weihnachtswelt, geschützt vor Wind und Verkehr, umgeben von der historischen Stadtmauer und den ehrwürdigen Gebäuden des Spitals ist es ein echtes Erlebnis!

Am Sonntag können die Kleinen in der Wichtelwerkstatt kreativ basteln. Der heilige Nikolaus kommt höchst persönlich mit seinem Knecht Ruprecht und einem Sack voller Überraschungen für die Kinder nach Aub.

Es duftet nach gebrannten Mandeln und Glühwein, 40 Kunsthändler und Direktvermarkter bieten ihre handgefertigten Schätze und regionalen Köstlichkeiten an.

Hier spürt man die Vorfreude auf Weihnachten, ein Weihnachtsmarkt mit Herz, Handwerk und viel weihnachtlicher Atmosphäre. Eben ein Ort für große und kleine Weihnachtsfans.

Auf Ihr Kommen freut sich die Stadt Aub und der Verein Aub Aktiv e. V. Zum Weihnachtsboten 2025 kommen Sie über folgenden Link:
<https://www.weihnachtsbote-aub.de/>

Verkehrsbeschränkungen im Spitalgelände Aub wegen des Weihnachtsmarktes

An folgenden Tagen gilt ein komplettes Parkverbot im Spitalgelände:

Samstag, den 6.12.2025, von 12.00 – 18.00 Uhr

Dienstag, den 9.12.2025, von 17.00 – 22.00 Uhr

Am Samstag, den 13.12.2025, und Sonntag, den 14.12.2025, ist das Spitalgelände komplett gesperrt.

Weiter gilt noch am Dienstag, 16.12.2025, ein komplettes Parkverbot in der Zeit von 18.00 – 21.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung! Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Auer Spitalweihnacht 2025 am 13./14. Dezember

PROGRAMM

Samstag

- 15.30 - 20.00 Uhr Kunsthändlermarkt auf dem Spitalgelände
- 15.30 - 20.00 Uhr Bilder-Ausstellung galerie#23 im Spitalmuseum
- 16.30 Uhr Begrüßung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden von Auer Aktiv e.V.
Kinder der Grundschule Auer singen mit Ihnen Weihnachtslieder
- 17.30 Uhr Die Jungen Gaumusikanten musizieren zusammen mit der Bläserklasse
- bis 22.00 Uhr Stimmung an der Spitalbühne
„Feiern bis das Christkind kommt“
- Kulinarisches:
Bratwürste, Leckere Suppen, Leberkäsebrötchen, Handbrot, Waffeln, Kartoffelchips, Kaffee, hausgem. Kuchen sowie Muffins, Crêpes, ...
Highlights an der Spitalbar:
Bombardino, heißer Aperol, Weihnachtsbier, Glühwein ...

Sonntag

- 12.30 - 17.30 Uhr Weihnachtsmarkt & Kunsthändlermarkt
- 12.30 - 17.30 Uhr Bilder-Ausstellung im Spitalmuseum
- 14.00 - 17.00 Uhr Wichtelwerkstatt für Kinder
- 14.00 Uhr Hilde & Friends Gitarrenmusik
- 15.00 Uhr Nikolaus und Knecht Ruprecht kommen zur Spitalweihnacht
- 15.30 Uhr Flötengruppe mit Angie Wünsch
- 15.30 Uhr Standkonzert der Historischen Trachten- und Stadtkapelle Auer
- Kulinarisches:
Bratwürste, Leckere Suppen, Leberkäsebrötchen, Handbrot, Waffeln, Kartoffelchips, Kaffee, hausgem. Kuchen sowie Muffins, Crêpes, ...

Weihnachtsverlosung

Bei Ihren Einkäufen vor Weihnachten erhalten Sie in den verschiedenen Auer Geschäften kostenfreie Lose, mit denen Sie an unserer Weihnachtsverlosung teilnehmen können. Es nehmen ausschließlich die Lose teil, die während der Spitalweihnacht in die Losbox an der Spitalbühne eingeworfen werden. Die Verlosung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt bzw. im Auer Blättle veröffentlicht.

1. Preis	20 kg Spanferkel von Fa. Neckermann
2. Preis	Einkaufsgutschein 150,- €
3.-5. Preis	Einkaufsgutschein 50,- €
6.-15. Preis	Einkaufsgutschein 10,- €
16.-30. Preis	Einkaufsgutschein 5,- €

Die Gutscheine können sie in allen Auer Geschäften einlösen.



Die Stadt Aub sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Unterstützung des Teams eine engagierte

Aushilfe/Springer (m/w/d) für den städtischen Kindergarten Kunterbunt

unbefristet im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Unterstützung des pädagogischen Teams im Gruppenalltag
- Begleitung und Betreuung der Kinder während des Tagesablaufs
- Mithilfe bei organisatorischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Unterstützung bei Ausflügen, Aktivitäten und Projekten

Unsere Anforderungen an Sie:

- Freude an der Arbeit mit Kindern, Eltern und Kolleginnen
- Sensibilität und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kindern
- Aufgeschlossenheit, einen lebendigen Kindergartenalltag zu gestalten
- Kreativität und Lust, Ideen im Team umzusetzen
- Ausbildung und Erfahrungen im pädagogischen Bereich sind wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich
- Flexibilität bezüglich der Einsatzzeiten

Wir bieten Ihnen:

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Rahmen des TVöD

Wenn wir Ihr Interesse wecken konnten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens 14.12.2025 an die Stadt Aub, Herrn 1. Bürgermeister Roman Menth, Marktplatz 1, 97239 Aub oder an bewerbung@vgem-aub.bayern.de.

Für Fragen stehen Ihnen gerne 1. Bürgermeister Roman Menth, Tel. 09335/9710-21 oder die Kindergartenleitung Frau Birgit Hoos, Tel. 09335/997468 zur Verfügung.

Der Verband für Ländliche Entwicklung (VLE) Unterfranken ist ein Zusammenschluss der Teilnehmergemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zweck dieses Zusammenschlusses ist es, die Teilnehmergemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in umfassenden Dorferneuerungen zu unterstützen und zu vertreten.

Um den Aufwand zu decken, den die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert, haben die Teilnehmergemeinschaften Mitgliedsbeiträge an den VLE zu entrichten. Diese Mitgliedsbeiträge wurden zum 1.1.2025 bayernweit einheitlich neugestaltet. Die Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes ist der Grund dafür.

Für alle laufenden Dorferneuerungsverfahren müssen nun neue Vereinbarungen geschlossen werden. Bisher betragen die Nebenkosten 3 % von den Baukosten. Nun ist hierfür ein Grundbeitrag jährlich zu entrichten. Dieser errechnet sich nach der Finanzkraft der Stadt Aub und kann sich daher von Jahr zu Jahr ändern. Im Jahr 2025 beträgt der von der Stadt Aub zu tragende Grundbeitrag 4.480,00 €. Die einmalige Aufnahmegebühr muss nicht gezahlt werden, da das Verfahren der Dorferneuerung Baldersheim bereits Bestand hat. Die zugehörige Vereinbarung billigte der Stadtrat.

Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Archivwesen

Die Gemeinden der ILE Fränkischer Süden haben sich dazu entschlossen, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam eine Archivkraft anzustellen. Die zugehörige Zweckvereinbarung beschloss der Stadtrat und ermächtigte den Vorsitzenden, diese zu unterzeichnen. Für die Stadt Aub sind 3 Wochenstunden für die Archivkraft vorgesehen. Die Anstellung soll über die Regierung von Unterfranken für die Dauer von fünf Jahren gefördert werden.

Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin

Seit dem Jahr 2020 ist der Bürgermeister der Stadt Aub hauptamtlich tätig. Der Stadtrat beschäftigte sich mit der Fragestellung, ob dies auch für die kommende Legislatur der Fall sein soll. Einstimmig beschloss der Stadtrat, an der bisherigen Regelung festzuhalten, da die Aufgabenvielfalt ehrenamtlich nicht mehr zu stemmen ist.

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024

Am 9.10.2025 fand die Prüfung der örtlichen Jahresrechnung im Rathaus der Stadt Aub statt. Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Lioba Kinzinger, bedankte sich bei der Verwaltung. Die Mitarbeiter waren jederzeit bereit, Unterlagen zu suchen und Auskunft zu erteilen. Insgesamt waren die Unterlagen sehr gut sortiert und organisiert.

Die Rechnungsprüfung beschränkte sich auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben. Auf Mängel von nicht wesentlicher Bedeutung wurden die zuständigen Bediensteten mündlich hingewiesen.

Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) wurden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung der Stadt Aub für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

- Bereinigte Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben: jeweils 6.226.600,00 €
- Soll-Fehlbetrag: 0,00 €
- Zuführung zum Vermögenshaushalt: 161.318,20 €
- Rücklagenentnahme: 421.358,81 €

Zur Jahresrechnung der Stadt Aub für das Haushaltsjahr 2024 mit den festgestellten Ergebnissen wurde gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die Entlastung erteilt.

Bekanntgaben Bürgermeister

• Jugendförderung

Es wurde für 193 Jugendliche 3.000 Euro Jugendförderung an die Auber Vereine ausgezahlt.

Am meisten Jugendliche betreut aktuell der Verein Narrhutia. Die Vereine erhalten 15,54 Euro pro Jugendlichen.

Bericht aus der Stadtratssitzung vom 3.11.2025

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Dem Antrag auf Erneuerung von Dach, Fenstern und Außenfassade eines Hauses in der Hauptstraße stimmte der Stadtrat zu. Die Gestaltungssatzung ist anzuwenden.

Einbeziehungssatzung „Osthausen Süd des Marktes Gelchshausen“

Gegen die benannte Einbeziehungssatzung in Osthausen hatte der Stadtrat keine Einwände.

Geförderter Glasfaserausbau – Bestätigung der Verteilerpunkte, Beratung und Beschlussfassung

Die seitens glasfaserplus geplanten Verteilerpunkte (graue Verteilerkästen) für den geförderten Glasfaserausbau wurden durch den Stadtrat bestätigt. Vom geförderten Glasfaserausbau sind vor allem die Gemeinden Baldersheim und Burgerroth und einige Randbereiche von Aub betroffen. Der Ausbau soll im Sommer beginnen.

Der eigenwirtschaftliche Ausbau von glasfaserplus in Aub ist aktuell noch nicht terminiert.

Dorferneuerung Baldersheim 3 – Vereinbarung zum neuen Grundfreibetrag des Verbandes für Ländliche Entwicklung (VLE); Zustimmung durch den Stadtrat

• Kulturpreis des Bezirkes Unterfranken für Johannes Wolf



Unser Ehrenbürger Johannes Wolf hat im Schüttbau in Rügheim in einem würdigen Rahmen den Kulturpreis des Bezirks Unterfranken für seine herausragenden Verdienste um die Kultur in Aub, aber auch darüber hinaus verliehen bekommen. Eine Auber Abordnung durfte Hannes begleiten. Lieber Hannes – herzlichen Glückwunsch zu dieser tollen und wohl verdienten Auszeichnung.

gez. Roman Menth
Erster Bürgermeister

VERSORG'T am ORT in Aub geht weiter

Die beiden Landtagsabgeordneten Dr. Andrea Behr (Stimmkreis Würzburg-Stadt) und Björn Jungbauer (Stimmkreis Würzburg-Land) freuen sich über die Mitteilung von Gesundheitsministerin Judith Gerlach, dass eine Laufzeitverlängerung des Projekts VERSORG'T am Ort (VaO) in Aub bewilligt wurde. VaO ist ein Projekt mit dem Ziel, die medizinische Versorgung in unver- sorgten Regionen zu verbessern.

„Das Projekt ist weiterhin notwendig, da künftig mehr ältere Menschen auf eine regelmäßige hausärztliche Versorgung angewiesen sind und gleichzeitig die Zahl der Hausärztinnen und Hausärzte weiter abnimmt“, so die Würzburger Abgeordnete Dr. Andrea Behr. „VaO ist eine Weiterentwicklung des Konzepts der Versorgungsassistent/-innen und bedeutet, dass ausreichend mobile Patientinnen und Patienten bei Routinemaßnahmen wie die Versorgung chronischer Wunden nicht nur in Form von Hausbesuchen von diesen behandelt werden, sondern auch in VaO-Räumen“, so Jungbauer.

Für Aub bedeutet die jetzige Laufzeitverlängerung, dass der Raum im Spitalgebäude zumindest bis Jahresende 2026 bei delegierten, medizinischen Routinebehandlungen durch eine medizinische Fachkraft zur Verfügung steht. 1. Bürgermeister Roman Menth: „Der VaO-Raum ist mittlerweile unverzichtbarer Teil der medizinischen Infrastruktur vor Ort. Wir stellen als Kommune kostenlos den Raum und die notwendige Ausstattung zur Verfügung und hoffen, dass die dauerhafte Verstärkung des Angebots erreicht werden kann“. Die Versorgung in Aub wird durch den Uffenheimer Allgemeinarzt Florian Derks angeboten. Die hohe Nachfrage zeigt, dass das Projekt funktioniert.



**Teilnehmergemeinschaft
Flurbereinigung Bieberehen 5**

**Der Vorsitzende des Vorstandes
Nr. ALE-UFR-A1-7578-10-1-45
Bekanntmachung**

Der durch die landwirtschaftlichen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Bieberehen 5 behandelt am

Dienstag, den 9. Dezember 2025, um 18.00 Uhr

im Neuen Bauhof in Bieberehen in einer Vorstandssitzung folgende Tagesordnungspunkte:

A) Öffentlicher Teil

1. Information zum Stand des Flurneuordnungsverfahrens
2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes
3. Wertermittlung der Einlageflurstücke
4. Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse
5. Sonstiges

B) Nicht öffentlicher Teil

Die Behandlung der Tagesordnung zu Buchstabe A ist öffentlich. Zu dieser Vorstandssitzung wird herzlich eingeladen.

Würzburg, den 18.11.2025

Der Vorsitzende des Vorstandes

der Teilnehmergemeinschaft

gez. Steffen Mehling, Baurat

Familienbad Baldersheim

Im Winter schon an den Sommer denken

Verschenken Sie doch mal Badespaß.

Gutscheine für das Familienbad Baldersheim

... bekommen Sie im Auber Rathaus!

SCHWIMMBAD BALDERSHEIM

Familien schwimm bad Baldersheim
Badstraße 16, 97239 Aub / Baldersheim
www.familien schwimm bad-baldersheim.de

Abfallentsorgung Tourenanpassung

Das Team Orange informiert, dass es zum Jahreswechsel 2025/2026 zu Änderungen bei der Abfallentsorgung in Aub, Baldersheim und Burgerroth kommt.

Aufgrund einer Tourenanpassung ändern sich die Abfuhrtag für Bioabfall und Restmüll.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem beiliegenden Abfallkalender oder auf der Homepage von Team Orange www.team-orange.info

**BEKANNTMACHUNGEN
DES MARKTES GELCHSHEIM**

**Bürgermeistersprechstunden
des Marktes Gelchsheim**

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach **vorheriger** Terminvereinbarung statt.

Kontaktdaten:

Festnetz: 09335/1087

Mobil: 0151/64826159

E-Mail: bgm@gelchsheim.de

Roland Nöth, 1. Bürgermeister



Sitzung Marktgemeinderat Gelchsheim

Die nächste Sitzung findet wie folgt statt:

Datum: Montag, den 8. Dezember 2025

Zeit: Beginn um 20.00 Uhr

Ort: Rathaus Gelchsheim, Hauptstraße 37

Zuhörer sind selbstverständlich herzlich willkommen!

Anträge jeglicher Art (auch Bauanträge), die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Verwaltung eingegangen sein.

Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Ergebnisbericht aus der Marktgemeinderatsitzung vom 10.11.2025

Ein Mitglied war entschuldigt fehlend, der Marktgemeinderat war beschlussfähig.

- 1) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2025 wird genehmigt.
- 2) Der Marktgemeinderat beschließt eine neue Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Gelchsheim (Friedhofssatzung).
Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben!
- 3) Der Marktgemeinderat beschließt eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen des Marktes Gelchsheim (Friedhofsgebührensatzung).
Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben!
- 4) Der Satzungsbeschluss vom 8.9.2025 für die Satzung der Gemeinde zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) wurde zurückgenommen.
- 5) Der Marktgemeinderat beschließt eine neue Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung).
Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben!
- 6) Der Markt Gelchsheim erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung und Betrieb von fünf Nordex Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von 267 m, im Vorbehaltsgebiet WK 72 auf der Gemarkung Gülchsheim.
- 7) Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Archivwesen

Sachverhalt:

Viele Gemeinden haben die Pflichtaufgabe Archivwesen bisher kaum oder nur unzureichend bearbeitet. Über die Allianz Fränkischer Süden wurde die Problematik betrachtet und nach

Lösungen gesucht. Acht Allianzgemeinden, mitunter der Markt Gelchsheim, haben das Interesse an einer interkommunalen Archivkraft durch Beschluss bekundet.

Es ist geplant, eine gemeinsame Archivkraft mit einem Wochenstundeneinsatz von 30 Stunden einzustellen. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Gemeinden richtet sich nach den Einwohnerzahlen. Die Anstellung erfolgt beim Markt Giebelstadt, da die Allianz selbst aufgrund ihrer Rechtsform (Gemeinschaft) kein eigenes Personal beschäftigen kann.

Beschluss:

Dem Abschluss der diesem Tagesordnungspunkt als Anlage beigelegte, Zweckvereinbarung über die Beschäftigung einer gemeinsamen Archivkraft im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird zugestimmt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die entsprechende Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

8) Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024

8.1 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben Sachverhalt:

Am 16.10.2025 fand die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 statt.

Es gab keine wesentlichen Beanstandungen. Aufgetretene Fragen wurden während der Prüfung aufgeklärt.

Die genauen Prüfungsgebiete werden vom Rechnungsprüfungsvorsitzenden Joachim Reuß erläutert.

An Prüfungsunterlagen haben vorgelegen bzw. konnten vorgelegt werden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- die Haushaltbücher mit Jahresrechnung (für Gemeindehaushalt, Verwahrgelder und Vorschüsse)
- das Zeit-(Haupt-)Buch
- das Kontogegenbuch mit den Kontoauszügen
- das Tagesabschlussbuch (Tagesabschlusskonten)
- die Soll- und Hebelisten der gemeindlichen Gebühren, Steuern, Abgaben
- Benutzungsgebühren, Beiträge, Mieten und Pachten
- die Einnahmen- und Ausgaben-Belege des Verwaltungshaushalts und des
- Vermögenshaushalts, der Verwahrgelder und Vorschüsse
- das Verzeichnis der Kasseneinnahmereste
- die Nachweise über das Vermögen
- Bestandsverzeichnisse, Nachweise über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere
- Anlagenachweise
- Beschlussbücher der Beschlussgremien
- diverse Kostenzusammenstellungen

Geprüft wurden die ÜPL/APL, offene Forderungen, Ausgaben über 4.000 € und stichprobenartig weitere Ausgaben.

Die über-/außerplanmäßigen Leistungen wurden geprüft. Diese waren durchgehend bekannt bzw. plausibel. Die offenen Forderungen bestehen aus nur einer Position, die in Bearbeitung ist. Die Unterlagen zu den Ausgaben waren grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar. Allerdings sind bei der Prüfung drei Anordnungen aufgefallen, für die keine Beschlüsse des Gremiums vorgelegt werden konnten. Diese wurden nachträglich genehmigt.

Die Einnahmen entsprechen weitestgehend dem Haushaltssatzung. Die Mieteinnahmen aus der Schulstraße 1 sind höher als veranschlagt ausgefallen. Die Unterhaltsmaßnahmen im Bereich Kanal und Wasser sind nur teilweise angefallen und haben sich ins Jahr 2025 verschoben. Im Verwaltungshaushalt konnte lediglich ein Überschuss in Höhe von 37.907 € erwirtschaftet werden. Somit kann die Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Kredittiligungen nicht erreicht werden und die Haushaltsslage ist angespannt.

Die Baumaßnahme Baugelände „Alter Sportplatz“ sowie die Sanierung der Birkenstraße und Sonderhöfer Straße konnten 2024 abgeschlossen werden. Erfreulich ist dabei die Einhaltung des Kostenrahmens. Durch günstigere Ausschreibungsergebnisse als kalkuliert konnten die Haushaltssätze in Summen um 123.192 € unterschritten werden.

Die meisten Ausgaben des Regenrückhaltebeckens Oellingen verschieben sich ins Jahr 2025. Zudem wurde der Friedhof in Oellingen mit einer Summe von 76.401 € saniert. Es konnten nicht so viele Bauplätze wie geplant verkauft werden und auch sonst sind im Vermögenshaushalt kaum Einnahmen zu verzeichnen. Zum Haushaltsausgleich wurde daher eine Rücklagenentnahme in Höhe von 605.364 € notwendig. Der Schuldenstand wurde weiter abgebaut.

Der Rechnungsprüfungsausschuss dankt den Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft für die gute und ordentliche Kassenführung.

Es wird vorgeschlagen, die Jahresrechnung 2024 mit dem von der Verwaltung aufgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und die Entlastung zu teilen.

Beschluss:

Die im Haushaltjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt sind, gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

8.2 Feststellung der Rechnungsergebnisse

Beschluss:

Die Jahresrechnung des Marktes Gelchsheim für das Haushaltjahr 2024 wird mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

- Bereinigte Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben: jeweils 3.524.375,69 Euro
- Soll-Fehlbetrag: 0,00 Euro
- Zuführung zum Vermögenshaushalt: 37.907,59 Euro
- Entnahme aus der allg. Rücklage: 602.297,61 Euro

8.3 Erteilung der Entlastung

Zur Jahresrechnung des Marktes Gelchsheim für das Haushaltjahr 2024 mit den soeben festgestellten Ergebnissen wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die Entlastung erteilt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Nöth um 21.46 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Gelchsheim.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Gelchsheim (Friedhofssatzung – FS) vom 10.11.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Gelchsheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL **Allgemeine Vorschrift** **§ 1 – Geltungsbereich**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe in Gelchsheim, Oellingen und Osthäusen, mit den einzelnen Grabstätten (§ 9)
- b) das Leichenhaus in Gelchsheim (§ 21)
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 25).

§ 2 – Friedhofsziel

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 – Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 - 1. der verstorbenen Gemeindeinwohner,
 - 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Gelchsheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4 – Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft Aub) verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

ZWEITER TEIL **Ordnungsvorschriften**

§ 6 – Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber (6.00-22.00 Uhr) geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Gelchsheim kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

§ 7 – Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - 1. Wege und Plätze zu verunreinigen;
 - 2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrräder sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
- (4) ohne Genehmigung des Marktes Gelchsheim Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- (5) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- (6) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
- (7) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.
- (4) Die Friedhofsvorwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 – Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styropor, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schulhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

DRITTER TEIL
Grabstätten und Grabmale

§ 9 – Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Gelchsheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 – Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber)
 2. Kindergrabstätten
 3. Familiengrabstätten (Doppelgräber/Wahlgräber)
 4. Urnengrabstätten (Reihengräber).
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenden zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenden im Einzelfall festgelegt wird.

- (5) In Einzel- und Familiengräbern sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. In Einzelgräbern können maximal vier Urnen, in Familiengräbern bis zu acht Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Aschekapseln und Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Der Nutzungsberichtigte hat das Recht, in einem Einzel- oder Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestattet zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Jede Beisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Der Nutzungsberichtigte hat vor Bestattung eine Beisetzungserklärung vorzulegen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 6 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 6 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberichtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 6 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzugeben, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.

§ 11 – Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnenreihengräber sind Urnenerdgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Anlage der Urnengrabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Die Angehörigen dürfen in den Urnengrabstätten keine eigenen Grabmale errichten und keine Anpflanzungen vornehmen. Die Urnenreihengräber werden von der Gemeinde mit Grabmalen belegt, die von dem Nutzungsberichtigten erworben werden. Die Beschriftung des Grabmales übernehmen die Angehörigen; die Seitenflächen dürfen nicht beschriftet werden.
- (3) In einem Urnenreihengrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden. Die Aschekapseln und Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen. In einem Einzelgrab können maximal vier Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden. In einem Familiengrab können maximal acht Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berichtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (7) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 12 – Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen

- Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:
- a) Einzelgräber Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m
 - b) Familiengräber Länge: 2,50 m, Breite: 2,50 m
 - c) Urnenreihengräber: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
- (1a) Abweichen zu Abs. 1 gelten für den Friedhof Oellingen folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:
- a) Einzelgräber Länge: 2,70 m, Breite: 2,20 m
 - b) Familiengräber Länge: 2,70 m, Breite: 3,00 m
 - c) Urnenreihengräber: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte sollte 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Die Beisetzungstiefe eines Sarges beträgt wenigstens 1,80 Meter. Die Beisetzungstiefe einer Urne beträgt wenigstens 0,60 Meter.

§ 13 – Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. Ein Nutzungsrecht an Urnenreihengräbern kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberichtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um mindestens 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberichtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberichtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberichtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Das Grab muss innerhalb von 3 Monaten abgeräumt und eingeebnet werden. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberichtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 – Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberichtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberichtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberichtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberichtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberichtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberichtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberichtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 – Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte, außer die Urnengrabstätte, ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen oder mit einer Steinplatte abzudecken und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberichtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberichtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberichtigten oder der Aufenthalthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 – Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) ist bis zu einer Höhe von 1,20 m auf den Gräbern erlaubt.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberichtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberichtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

- (4) Verwelkte Blumen und verdornte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen und Auffangbehälter abzulegen.

§ 17 – Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmaletwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten, das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Abweichend darf das Holzkreuz an den Urnenreihengräbern maximal 3 Monate stehen bleiben.

§ 17a – Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 – Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. bei Einzelgräbern: | Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m |
| 2. bei Familiengräbern: | Höhe 1,60 m, Breite 2,00 m |
| 3. bei Kindergräbern: | Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m |
| 4. bei Urnenreihengrabstätten: | Grabmal wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt |

- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- | | |
|----------------------------|--------|
| 1. bei Reihengräbern: | 1,00 m |
| 2. bei Familiengräbern: | 2,50 m |
| 3. bei Urnenreihengräbern: | 0,80 m |
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 – Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 – Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen (Standsicherheit)

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der derzeit gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzubauen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Auf-

enthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberchtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberchtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL **Bestattungsvorschriften**

§ 21 – Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenden werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenden während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 – Leichenhausbenutzungzwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
 - der Bestatter eine Kühlmöglichkeit zur Verfügung stellen kann.

§ 23 – Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 – Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 – Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungzwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- das Versenken des Sarges,
- die Beisetzung von Urnen,
- die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- die Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. Sargträger können auf Wunsch der Angehörigen auch durch Verbände und Vereine gestellt werden.

- (2) Auf Wunsch kann von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreit werden.

§ 26 – Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 – Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuseigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung wird der Gemeindeverwaltung von den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen oder ggf. dem zuständigen Pfarramt mitgeteilt.

§ 28 – Ruhefrist

Die Ruhefrist für Sargbestattungen in Einzel- und Familiengräber beträgt 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten sowie bei Urnenbestattungen in Einzel- und Familiengräbern beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 – Exhumierung und Umbettung

- Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- Im Übrigen gilt § 21 BestV.

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 30 – Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 – Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 – Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungzwang zu widerhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 – Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 22.3.2011 außer Kraft.
- Markt Gelchsheim, den 10.11.2025
Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen des Marktes Gelchsheim (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 10.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Gelchsheim folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- Der Markt Gelchsheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - Bestattungsgebühren (§ 5),
 - sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 – Gebührenpflichtiger

- Gebührenpflichtiger ist,
 - wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit

- Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebühr in § 6 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 – Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	28,00 €,
b) eine Doppelgrabstätte	42,00 €,
c) eine Kindergrabstätte	14,00 €,
d) eine Urnenerdgrabstätte	70,00 €.

- Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 – Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsräums und des Leichenkühlraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag	100,00 €.
(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) bei einer Einzelgrabstätte	595,00 €,
b) bei einer Doppelgrabstätte	595,00 €,
c) bei einer Kindergrabstätte	238,00 €,
Der Erschweriszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde	71,40 €.
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	160,65 €.
(3) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	160,65 €.
(4) Die Gebühr beträgt bei	
a) der Ausgrabung einer Leiche	952,00 €,
b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	297,50 €,
c) der Ausgrabung von Gebeinen	297,50 €,
d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	178,50 €,
e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	297,50 €.

§ 6 – Sonstige Gebühren

- Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung sowie die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach § 13 Friedhofssatzung wird jeweils eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- Für das Ausstellen einer Graburkunde wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- Für die Gestaltung, Lieferung und Montage von Edelstahlplatten für die Urnengrabsteine im Friedhof Gelchsheim, Oelingen und Osthäusen, wird eine Gebühr von 535,50 € erhoben. Bei einer weiteren Belegung wird die Gebühr für eine neue Edelstahlplatte erneut erhoben.
- Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 – Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.3.2011 außer Kraft.

Gelchsheim, den 10.11.2025

Roland Nöth
1. Bürgermeister

27. Gelchsheimer Nikolausmarkt am Samstag, 06.12.2025 ab 13:30 Uhr



- ab 13:00 Uhr ★ Christbaumverkauf durch die Marktgemeinde
- 14:30 Uhr ★ Schülerinnen und Schüler der Grundschule Aub singen Advents- und Weihnachtslieder
- 15:00 Uhr ★ Musikalische Umrahmung mit dem Bläserensemble der Musikkapelle Gelchsheim

Für Kinder:

- ★ ab 14:00 Uhr Kutschenfahrten
- ★ gegen 16:00 Uhr erwarten wir den Nikolaus
- ★ Theatervorführung
- ★ Basteltisch
- ★ Bücherei ist geöffnet

**Für das leibliche Wohl sorgen
die Freiwillige Feuerwehr Gelchsheim
&
der SV Gelchsheim**

Standbetreiber:

- ★ Bücherei Gelchsheim
Kartenverkauf
- ★ Kerstin Schaufler
Produkte von Jemako
- ★ Markus Laatsch
Deko aus Metall
- ★ Ute Vornberger
Schlüssel- Taschenanhänger, etc. aus Epoxidresin
- ★ Peter Jordan
Verschiedene Liköre
- ★ Ramona Gunkelmann
Deko aus Holz, Genähtes und Besticktes
- ★ Strickkreis Aub
Socken, Mützen, Handschuhe
- ★ FFW Gelchsheim
Essen & Getränke
- ★ Familienstützpunkt Aub
Basteltisch
- ★ Andrea Schmidt
Körperpflegeartikel
- ★ SV Gelchsheim
Essen und Getränke sowie Merchandiseartikel

Bitte beachten!

Mitteilungsblatt zum Jahreswechsel

Die letzte Ausgabe

Das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr wird in KW 50 ausgeliefert (= Ausgabe Januar 2026).

Wir bitten alle Anzeigenkunden und Verfasser von kirchlichen, Schul- und Vereinsnachrichten, ihre Anzeigen und Berichte bis einschließlich 28. Januar 2026 in dieser Ausgabe zu veröffentlichen.

Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2026

erscheint in Kalenderwoche 5 (Februarausgabe).

Wir bitten Sie heute schon um Vormerkung und Beachtung, wofür wir Ihnen im Voraus besten Dank sagen.

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) des Marktes Gelchsheim vom 10.11.2025

Der Markt Gelchsheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch das 3. Modernisierungsgesetz Bayern vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254):

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Marktgemeindegebiet Gelchsheim. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 – Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 – Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei

Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann nicht durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Für Gewerbenutzungen liegt die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösebetrag für einen Stellplatz wird durch Marktgemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 – Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 – Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Markt Gelchsheim, den 10.11.2025

Roland Nöth
Erster Bürgermeister

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Bieberehen 5



Der Vorsitzende des Vorstandes
Nr. ALE-UFR-A1-7578-10-1-45

Bekanntmachung

Der durch die landwirtschaftlichen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Bieberehen 5 behandelt am

Dienstag, den 9. Dezember 2025 um 18:00 Uhr

im Neuen Bauhof in Bieberehen in einer Vorstandssitzung folgende Tagesordnungspunkte:

A) Öffentlicher Teil

1. Information zum Stand des Flurneuordnungsverfahrens
2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes
3. Wertermittlung der Einlageflurstücke
4. Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse
5. Sonstiges

B) Nicht öffentlicher Teil

Die Behandlung der Tagesordnung zu Buchstabe A ist öffentlich. Zu dieser Vorstandssitzung wird herzlich eingeladen.

Würzburg, den 18.11.2025

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft
gez. Steffen Mehling
Baurat

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 – 2024; Prüfungsbericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Würzburg vom 3.9.2025

GL Winzig erklärte, dass der vollständige Prüfungsbericht jederzeit in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Aub eingesehen werden kann. Die vom Prüfer erstellten Textziffern wurden vorgetragen. Es gab keine größeren Beanstandungen. Der Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Sonderhofen für die Jahre 2018 – 2024 vom 3.9.2025 wurde zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Prüfungserinnerungen umgehend zu beheben sowie die im Prüfungsbericht gegebenen Hinweise und Anregungen künftig zu beachten.

Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Archivwesen

Viele Gemeinden haben die Pflichtaufgabe Archivwesen bisher kaum oder nur unzureichend bearbeitet. Über die Allianz Fränkischer Süden wurde die Problematik betrachtet und nach Lösungen gesucht. Acht Allianzgemeinden, mitunter die Gemeinde Sonderhofen, haben das Interesse an einer interkommunalen Archivkraft durch Beschluss bekundet.

Es ist geplant, Frau Langeworth (aktuell Archiv Markt Giebelstadt und ehrenamtliche Kreisarchivpflegerin) als gemeinsame Archivkraft mit einem Wochenstundeneinsatz von 30 Stunden einzustellen. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Kommunen richtet sich nach den Einwohnerzahlen. Die Anstellung erfolgt beim Markt Giebelstadt, da die Allianz selbst aufgrund ihrer Rechtsform (Arbeitsgemeinschaft) kein eigenes Personal beschäftigen kann.

Der Gemeinderat Sonderhofen stimmte dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die Beschäftigung einer gemeinsamen Archivkraft im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu. Der Vorsitzende wurde ermächtigt, die entsprechende Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Bekanntgabe von in „Nicht öffentlicher Sitzung“ gefassten Beschlüssen

Erneuerung Bachverrohrung Sportplatzstraße; Ergebnis der beschränkten Ausschreibung und Auftragsvergabe

Die Gemeinde Sonderhofen vergab den Auftrag zur Erneuerung der Bachverrohrung an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Trend-Bau GmbH & Co. KG.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE SONDERHOFEN

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeden Freitag von 17.00 – 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. Zudem bin ich jederzeit telefonisch oder persönlich erreichbar.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2025

Markt Gelchsheim, Einbeziehungssatzung „Osthäusen Süd, Fl.-Nr.56“, Gemarkung Osthäusen; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB)
Der Marktgemeinderat von Gelchsheim hat in seiner Sitzung am 8.9.2025 beschlossen, die Einbeziehungssatzung „Osthäusen Süd“ für den Ortsteil Osthäusen aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingeschlossen von bestehender Bebauung soll auf landwirtschaftlicher Nutzfläche eine gemischte Bebauung ermöglicht werden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Osthäusen auf dem Flurstück Nr. 56 in der Gemarkung Osthäusen, mit einer Fläche von ca. 2.600 m². Im Norden und Osten grenzt das Flurstück an das bestehende Dorfgebiet mit teilweise noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben. Im Süden wird das Plangebiet durch gemischte Bebauung im Außenbereich von den Ackerflächen abgegrenzt.

Belange der Gemeinde Sonderhofen sind nicht berührt.

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung); Satzungsbeschluss

Bereits in der vergangenen Sitzung wurde das Thema besprochen. Alle daraus entstandenen Vorschläge wurden in den neuen Satzungsbeschluss eingearbeitet.

Der Gemeinderat Sonderhofen beschloss die Stellplatzsatzung für die Gemeinde Sonderhofen. Siehe Veröffentlichung.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Sonderhofen während den Wintermonaten

Von November bis einschließlich März ist der Wertstoffhof am Samstag von 11.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Wir bitten um Beachtung.
H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Neujahrsempfang der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Sonderhofen

Die Gemeinde Sonderhofen und die Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen laden alle Vereinsvorstände und Organisationen sowie alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der gesamten Gemeinde ein

**zu unserem gemeinsamen Neujahrsempfang
am Samstag, 3. Januar 2026,
um 19.30 Uhr**

im Feuerwehrhaus Sonderhofen.

Wir wünschen Ihnen schon heute ein geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Heribert Neckermann,
Erster Bürgermeister

Stefan Neckermann,
Erster Vorsitzender FFW Sonderhofen

Veranstaltungskalender 2026

Datum	Uhrzeit	Titel Veranstaltung	Veranstalter (Name Organisation)	Ort
26.11.2025	20:00	Bürgerversammlung	Gemeinde Sonderhofen	Feuerwehrhaus Sonderhofen
29.11.2025	18:00	Weihnachtsfeier	Musikverein Sonderhofen e. V.	Feuerwehrhaus
30.11.2025	16:30	Adventsandacht	Kinderkirche Sonderhofen	Dorfplatz
11.12.2025	14:00	Adventsfeier der Senioren	Senioren Sonderhofen	Musikheim, Sonderhofen, Oberhofer Str. 2
20.12.2025	17:00	Adventskonzert	Musikverein Sonderhofen e. V.	Kirche
24.12.2025	14:00	Kindermette mit Krippenspiel	Kinderkirche Sonderhofen	Kirche
27.12.2025	04:30	Tagesskifahrt	SV Sonderhofen 1946 e. V.	
31.12.2025	16:30	Kinderkirche	Kinderkirche Sonderhofen	Dorfgemeinschaftshaus
03.01.2026	19:30	Neujahrsempfang	1. Bürgermeister	Feuerwehrhaus Sonderhofen
15.01.2026	14:00	Seniorennachmittag mit Vortrag	Senioren Sonderhofen	Musikheim, Oberhofer Str.2
29.01.2026	14:00	Seniorennachmittag mit Vorstellung der Bgm.-Kandidaten	Senioren Sonderhofen	Musikheim, Oberhofer Str. 2
31.01.2026	14:11	Kinderfasching	SV Sonderhofen 1946 e. V.	Feuerwehrhaus Sonderhofen
31.01.2026	19:46	Bunter Abend	SV Sonderhofen 1946 e. V.	Feuerwehrhaus Sonderhofen
05.02.2026	14:00	Seniorenfasching	Senioren Sonderhofen	Musikheim, Oberhofer Str. 2
07.02.2026	10:00	Kesselfleischessen	SV Sonderhofen 1946 e. V.	Sportheim
09.02.2026	19:30	Informationsveranstaltung Bolzhausen	UWG/Freie Wählergemeinschaft Sonderhofen	Alte Schule
10.02.2026	19:30	Informationsveranstaltung Sachsenheim	UWG/Freie Wählergemeinschaft Sonderhofen	CCS
11.02.2026	19:30	Informationsveranstaltung Sonderhofen	UWG/Freie Wählergemeinschaft Sonderhofen	Feuerwehrhaus
21.02.2026	19:30	Generalversammlung	Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen	Feuerwehrhaus Sonderhofen
27.02.2026	20:00	Jahreshauptversammlung	Musikverein Sonderhofen e. V.	Musikheim
06.03.2026	19:00	Weltgebetstag der Frauen	Gemeindeteam Sonderhofen	
12.03.2026	19:00	Theatervorführungen	Sonderhöfer Gau-Bühne e.V.	Feuerwehrhaus Sonderhofen
13.03.2026	20:00	Theatervorführungen	Sonderhöfer Gau-Bühne e.V.	Feuerwehrhaus Sonderhofen
15.03.2026	19:00	Theatervorführung	Sonderhöfer Gau-Bühne e.V.	Feuerwehrhaus Sonderhofen
20.03.2026	20:00	Theatervorführung	Sonderhöfer Gau-Bühne e.V.	Feuerwehrhaus Sonderhofen
22.03.2026	19:00	Theatervorführung	Sonderhöfer Gau-Bühne e.V.	Feuerwehrhaus Sonderhofen
27.03.2026	20:00	Theatervorführung	Sonderhöfer Gau-Bühne e.V.	Feuerwehrhaus Sonderhofen
03.04.2026	16:00	Karfreitagskarten	SV Sonderhofen 1946 e.V.	Sportheim
30.04.2026	18:30	Maibaum-Aufstellung	Musikverein Sonderhofen e. V.	Dorfplatz
01.05.2026	11:00	1. Mai-Fest	Musikverein Sonderhofen e. V.	Musikheim und Oberhofer Straße
08.05.2026	20:00	Ordentliche Mitgliederversammlung	SV Sonderhofen 1946 e. V.	Sportheim
04.06.2026	18:00	Weißbierabend	Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen	Feuerwehrhaus Sonderhofen
27.06.2026	18:00	Kommersabend – 140 Jahre Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen	Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen	Feuerwehrhaus Sonderhofen
04.07.2026	14:00	Italienischer Abend	SV Sonderhofen 1946 e. V.	Am Sportheim
05.07.2026	16:00	80 Jahre SV Sonderhofen	SV Sonderhofen 1946 e. V.	
04.09.2026	18:00	140 Jahre FFW Sonderhofen - Feuerwehrfest	Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen	Festzelt
19.09.2026	17:30	Bayerischer Abend	SV Sonderhofen 1946 e. V.	Am Sportheim
28.11.2026	18:00	Weihnachtsfeier	Musikverein Sonderhofen e. V.	Feuerwehrhaus
12.12.2026	20:00	Weihnachtsfeier	SV Sonderhofen 1946 e. V.	Feuerwehrhaus
19.12.2026	17:00	Adventskonzert	Musikverein Sonderhofen e. V.	Kirche
23.12.2026	18:00	Winterzauber	Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen	Feuerwehrhaus Sonderhofen

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Sonderhofen vom 23.10.2025

Die Gemeinde Sonderhofen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch das 3. Modernisierungsgesetz Bayern vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254):

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Sonderhofen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 – Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
In Abweichung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze hinsichtlich des Punktes 1.1 „Gebäude mit Wohnung“ auf 1 Stellplatz je Wohnung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 – Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

Der Ablösebetrag für einen Stellplatz wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 – Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 – Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gemeinde Sonderhofen, den 23.10.2025

Heribert Neckermann
Erster Bürgermeister

FÜR UNSERE BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Rund um Kinder und Familien

Unser Programm für DEZEMBER 2025:

Wöchentlich:

- Jeden Dienstag, 9.30-11.00 Uhr „Babycafé“ (nicht am 23.12.25) für Familien/Eltern/Großeltern mit Babys und Kleinkindern im Spital, Hauptstraße 31
- Jeden Mittwoch nach Vereinbarung: „Familienzeit“ Ich nehme mir Zeit für Familien, gerne im Büro oder auch bei schönem Wetter draußen, um über eure Familienthemen zu sprechen. Kommt einfach vorbei oder meldet euch vorab telefonisch bei mir.

Veranstaltungen im Dezember:

- Dienstag, 02.12.2025, 9.30-11 Uhr: Babycafé mit **Hebammensprechstunde**: Dagmar Merbecks besucht uns und gibt Informationen rund um die Baby- und Kleinkindzeit (ohne Anmeldung)
- Donnerstag, 04.12.2025, 15 Uhr: „Das bewegte Wohnzimmer“ für Kinder von 0-3 mit Claudia Dörr in der Bücherei in Aub → bitte mit Anmeldung
- Samstag, 06.12.2025 **Nikolausmarkt in Gelchsheim** mit Bastelangebot vom Familienstützpunkt & der Erziehungsberatungsstelle im Keller des Gemeindehauses
- Dienstag, 09.12.2025, 9.30-11 Uhr **Plätzchenbacken im Babycafé** → Bitte mit Anmeldung, damit genügend Teig für alle da ist 😊
- Donnerstag, 11.12.2025, 15-17 Uhr: gemeinsame Adventsfeier vom Familienstützpunkt und dem Zwergentreff im Pfarrheim → Bitte mit Anmeldung

Der Familienstützpunkt bleibt vom 22.12.2025-06.01.2026 geschlossen.

Ich wünsche allen Familien wunderschöne Weihnachtstage und genug Erholung zwischen den Jahren!

Das Babycafé startet im neuen Jahr am **Dienstag, 13.01.2026 um 9.30 Uhr** mit der **Hebammensprechstunde** mit Dagmar



Ich freue mich auf zahlreiche Begegnungen,

eure Kristina Frede

Email: fsp@stadt-aub.de

Mobil: 0173/40 79 664

Aktuelle Infos findet ihr auf der Homepage der Stadt Aub
<https://www.stadt-aub.de/leben-wohnen/familienstuetzpunkt-aub>

Besuch im Auber Rathaus

Grundschule Aub

Unser Besuch im Rathaus

Geschrieben von den Schülern der Klasse 4 der Grundschule Aub Am Montag, den 27. Oktober 2025, waren wir im Rathaus zu Besuch.

Vorher haben wir uns im HSU-Unterricht schon ein bisschen informiert.

Unser Bürgermeister, Herr Menth, begrüßte uns und teilte uns in zwei Gruppen. Die zweite Gruppe, das waren unsere Gelchsheimer und Oellinger Mitschüler, gingen mit Bürgermeister Nöth mit. Wir haben viel Neues gelernt. Zum Beispiel im Einwohnermeldeamt bei Tim Förster. Da gibt es einen Schrank mit vielen Geburtsurkunden und Sterbeurkunden. Dort ist auch das Fundamt untergebracht. Er hat uns gezeigt, wie man sich in Aub anmeldet, wenn man herzieht, und wie man sich abmeldet, wenn man wegzieht. Am interessantesten war die Kiste mit Fundsachen. Darin war eine Brille, ein Hexenhut und ein Turnbeutel. In der Ecke stand sogar eine Büchertasche.

Im Sitzungssaal bekamen wir gleich Brezeln und Limo, das war klasse. Der Bürgermeister fragte uns, ob wir die Aufgaben der Stadt schon kennen. Zum Beispiel die Schule, Spielplätze die Parkanlagen, Wasserleitung und die Abwasserkanäle.

Im Sitzungssaal treffen sich jeden Monat die 12 Stadträte mit dem Bürgermeister. Die Wahl eines Bürgermeisters und der Stadträte ist alle 6 Jahre. Am 8. März 2026 ist die nächste Wahl.

Danach ging es ins Bauamt. Hier wurde uns ein Abwasserkanal von innen gezeigt, mit einem riesigen Klopapierbatzen. Es gibt hier auch Pläne und Luftbilder von allen Gemeindeteilen. Alle Aktenordner haben das Wappen von der Gemeinde, zu der sie gehören. Frau Schaufler zeigte uns, wie man mit dem Computer Häuser in den Plan zeichnet. Sie hat uns ein Bild von unserer Schule aus der Luft geschenkt.

Das Sekretariat hat uns Frau Schreiber gezeigt. Sie hat einen großen Stempel, mit dem jeden Morgen alle Briefe gestempelt werden. Dann weiß man, wann jemand geschrieben hat. Die Post wird dann in viele Regalfächer eingesortiert, da kann sich jeder Mitarbeiter seine Post abholen. Es gibt auch ein Fach für die Schule, da landet die Post in den Ferien.



Außerdem hat Frau Schreiber alle Termine vom Bürgermeister in ihrem Computer und kann ihn dran erinnern.

Danach waren wir oben in einem Raum, wo die ganze Arbeit der Angestellten gespeichert wird. Jede Woche werden alle Daten gesichert. Die vielen Kabel gehören zu einem „Server“.

Da stand auch ein ganz alter Tresor mit schweren, dicken Türen. Darin sind uralte Bücher und Akten. Die Schrift kann man heute gar nicht mehr lesen, weil es die Schrift von früher war. Die Seiten waren alt und ein bisschen zerfleddert. Im Tresor gibt es auch ein Kästchen mit den alten Siegeln der Stadt, seit 1500!

Im Raum für die Gewerbesteuer und die Hundesteuer standen Frau Weber und Frau Winkler an ihren Computern. Frau Weber sagte, zu ihr kommen die Auber nicht so gerne, weil sie da die

Steuern für ihren Hund bezahlen müssen. Sie hatte einen Spielhund mit einer Hundemarke. Die kriegt jeder Hund an sein Halsband, wenn die Steuer bezahlt ist. Außerdem sammelt Frau Weber auch alles, was ins Mitteilungsblatt muss. Sie schenkte uns Kenderschokolade, das war sehr nett!

Frau Winkler hatte ein Playmobilgeschäft für Reiter aufgebaut. Sie ist dafür zuständig, dass alle Geschäfte und Firmen ihre Gewerbesteuer bezahlen. Das ist sehr wichtig, sonst hat die Stadt kein Geld.

Danach waren wir kurz im Büro von Frau Schreiber (ja, es gibt im Rathaus 2), die sich darum kümmert, dass die Stadt Aub für manche Aufgaben Geld aus Berlin oder München bekommt. Dafür muss man nämlich viele Anträge ausfüllen.

Uns ist aufgefallen, dass unser Rathaus eine schöne alte Treppe hat, die laut knarrt. Und dass in der Ecke eine große, schöne Maria mit dem Jesuskind steht.

An diesem Tag hat es ganz schlimm geregnet und wir waren ziemlich nass. Trotzdem hat uns der Besuch im Rathaus sehr gut gefallen. Wir möchten „Danke“ sagen, den Bürgermeistern und allen Mitarbeitern!

Eure Klasse 4 mit Frau Stiegler

Berufsausbildung ist Zukunft!

Berufsschule und Berufsfachschulen in Ochsenfurt laden zum Infoabend ein.

Zukunftssichere, attraktive Berufe suchen engagierte Nachwuchskräfte!

Informieren Sie sich am

**Donnerstag, 29. Januar 2026, von 18.00 – 20.00 Uhr,
in der Berufsschule und in den Berufsfachschulen,
Pestalozzistraße 4, 97199 Ochsenfurt,
www.bsz-kt-och.de,**

über folgende Ausbildungsberufe:

**Landwirt/-in, Fachkraft für Agrarservice, Winzer/-in,
Weintechnologe/Weintechnologin,
Gärtner/-in, Florist/-in,
Assistent/-in für Ernährung und Versorgung,
Kinderpfleger/-in,
Kfz-Mechatroniker/-in, Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in.**

Informieren Sie sich über die Berufsausbildungen bei Auszubildenden, Lehrkräften und zuständigen Stellen sowie über den mittleren Schulabschluss.

Besichtigen Sie unsere Fachräume. Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Ihren Besuch!

Netzwerk Junge Eltern/Familien Ernährung und Bewegung

Termine Dezember 2025

für Eltern, Großeltern, Tagesmütter mit Kindern von 0 bis 3 Jahren in Stadt und Landkreis Würzburg

Anmeldung und weitere Informationen unter:

<https://t1p.de/pish>

- | | |
|-----------|---|
| 1.12.2025 | Familienküche – saisonal und regional
Familienstützpunkt Heidingsfeld
Klingenstraße 14/97084 Würzburg |
| 2.12.2025 | Online: Einführung der Beikost
AELF Kitzingen-Würzburg |
| 2.12.2025 | Online: Entspannt am Familientisch – Familienkost nach dem 1. Lebensjahr
AELF Kitzingen-Würzburg |
| 4.12.2025 | Online: Nachhaltig ernährt von Anfang an
AELF Kitzingen-Würzburg |
| 5.12.2025 | Online: gesunde Snacks selbst gemacht
AELF Kitzingen-Würzburg |
| 6.12.2025 | Online: Was Kinder lieben – Umgang mit Süßem und Kunterbuntem
AELF Kitzingen-Würzburg |
| 8.12.2025 | Online: gut ernährt mit Muttermilch oder Säuglingsmilchnahrung, AELF Kitzingen-Würzburg |

8.12.2025	Bewegungsspaß für Babys von 8 – 12 Monaten Jugendzentrum Zoom Hintereingang Schwabenstraße 12/97078 Würzburg
8.12.2025	Bewegungsspaß im Haus! Jugendzentrum Zoom Hintereingang Schwabenstraße 12/97078 Würzburg
9.12.2025	Online: Die Muttermilch macht's! AELF Kitzingen-Würzburg
9.12.2025	Online: Vom Brei zum Familientisch – Übergang zur Familienkost, AELF Kitzingen-Würzburg
12.12.2025	Von der Milch zum Brei Familienstützpunkt Heidingsfeld Klingenstraße 14/97084 Würzburg
16.12.2025	Familienküche – saisonal und regional Familienstützpunkt Frauenland Rottendorfer Str. 75/97074 Würzburg
16.12.2025	Online: Gesunde Snacks selbst gemacht AELF Kitzingen-Würzburg
17.12.2025	Online: Schnelle Gerichte auch für Kleinkinder – zuckerfrei kochen und backen AELF Kitzingen-Würzburg

Jahresprogramm 2026 der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Würzburg

Anmeldung ab dem 15. Januar 2026 möglich unter:
www.unser-ferienprogramm.de/landkreis-wuerzburg

Ballonmodellage I

Giebelstadt: 7.3.2026, ab 6 Jahre

Zauberl I

Giebelstadt: 7.3.2026, ab 7 Jahre

Farbenspiel I

Bergtheim: 13. + 14.3.2026, 9 bis 11 Jahre

Wendo Mädchen I

Rottendorf: 31.3. + 1.4.2026, 12 bis 15 Jahre

Smartphone-Video-Checker

Waldbrunn: 9.4.2026, ab 13 Jahre

Schoko Schoko

Prosselsheim: 10.4.2026, 8 bis 12 Jahre

Selbstverteidigung Jungen

Waldbrunn: 25. + 26.4.2026, 9 bis 12 Jahre

Kreativwerkstatt

Reichenberg: 8.5.2026, ab 7 Jahre

Dip Dye Kerzen I

Reichenberg: 8.5.2026, ab 7 Jahre

Foto Akademie

Veitshöchheim: 28.5.2026, ab 14 Jahre

Graffiti

Hettstadt: 27.6.2026, ab 13 Jahre

Natürlich schön

Veitshöchheim: 4.8.2026, 6 bis 10 Jahre

Circus Wirbelwind

Ochsenfurt: 24.8. – 30.8.2026, 31.8. – 6.9.2026, 7.9. – 13.9.2026,
9 bis 17 Jahre

Wendo Mädchen II

Eisenheim: 26. + 27.9.2026, 8 bis 10 Jahre

Farbenspiel II

Bergtheim: 9. + 10.10.2026, ab 12 Jahre

Tiergesichter malen

Gerbrunn: 6.11.2026, ab 7 Jahre

Dip Dye Kerzen II

Gerbrunn: 6.11.2026, ab 7 Jahre

Ballonmodellage II

Estenfeld: 7.11.2026, ab 6 Jahre

Zauberl II

Estenfeld: 7.11.2026, ab 7 Jahre

Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit unserer Angebote liegt uns am Herzen. Wenn wir auch noch nicht alle Workshops barrierefrei anbieten können, arbeiten wir stetig daran, dies so gut wie nur möglich zu gewährleisten und unsere Angebote dementsprechend auszubauen. Du bist beeinträchtigt und nicht sicher, ob du an einem Workshop

teilnehmen kannst, oder hast eine Frage, dann freuen wir uns über deine E-Mail an jahresprogramm@Lra-wue.bayern.de oder deinen Anruf unter Tel. 0931/80035837.

Rund um „55plus“ / Senioren und Seniorinnen

WIRKommunal – für Senioren im Landkreis Würzburg Pflegeberatung vor Ort

Termine in Geroldshausen und Ochsenfurt

WIRKOMMUNAL sieht sich als erste Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege, Demenz und Wohnen im Alter. Vertreten durch seinen Pflegestützpunkt (PSP), möchte die Einrichtung WIRKOMMUNAL für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger im vorpfliegerischen Bereich eine wohnortnahe Beratung in den Gemeinden anbieten. Je nach Beratungsanfrage sind die Mitarbeitenden der Einrichtung WIRKOMMUNAL/des Pflegestützpunktes Landkreis Würzburg an diesen Tagen vor Ort und beraten zu folgenden Themen:

- Pflegeberatung und Pflegekoordination:
unabhängige Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige
- Wohnberatung und Wohnungsanpassung:
Beratung zum selbstständigen Wohnen im Alter oder mit Behinderung
- Fachstelle für pflegende Angehörige:
Beratung und Hilfe in besonders belastenden Lebenssituationen (Demenz)

Die „Pflegeberatung vor Ort“ findet von **14.00 – 17.00 Uhr nur nach Terminvereinbarung** statt:

Rathaus Geroldshausen, Hauptstraße 13:

7.1.2026; 4.2.2026; 4.3.2026

Spitalanlage/Ehrenhof in Ochsenfurt, Spitalgasse 18:

21.1.2026; 18.2.2026; 18.3.2026

Termine können kostenfrei unter 0800/0001027 oder per E-Mail: pflegeberatung@wirkommunal.de vereinbart werden.

Beratung in Rentenangelegenheiten im Rathaus Aub

Der nächste Termin zur Beratung in Rentenangelegenheiten bzw. Aufnahme von Anträgen durch Herrn Weißenberger (Versicherungsberater der Deutschen Rentenversicherung Bund) findet am

Donnerstag, 15.1.2026, statt. Bei Interesse können Sie unter Tel. 09335/9710-0 oder per E-Mail an:

v.schreiber@vgem-aub.bayern.de einen Termin vereinbaren.

Kirchliche Nachrichten

Kino am Nachmittag im Dezember

Am Mittwoch, den 10. Dezember, um 14.30 Uhr wird im Casablanca-Kino Ochsenfurt der Film „Das Fest geht weiter“ gezeigt.

Rosa, eine politisch aktive, 60-jährige Krankenpflegerin hält mit Lebensfreude und Hilfsbereitschaft ihre Großfamilie im maroden Stadtzentrum von Marseille zusammen. Während ihre Kinder mit Alltagskonflikten ringen, verliebt sie sich im Alter noch einmal.

Das mit anmutiger Leichtigkeit erzählte Familiendrama entführt in das lebendige Marseille und zeigt sowohl die Schönheit als auch die ungeschönten sozialen Probleme der Mittelmeerstadt.

Eine filmische Liebeserklärung an die proletarische Bevölkerung der Stadt wie auch an das unerschütterliche Engagement von Menschen, die für eine bessere Zukunft kämpfen.

Bereits ab 13.30 Uhr ist Gelegenheit zu Kaffee und Kuchen.

„Kino am Nachmittag“ ist eine Kooperationsveranstaltung des Katholischen Seniorenforums im Pastoralen Raum Ochsenfurt und des Casablanca-Kinos.

Gezeigt werden ausgewählte Filme für Kinofreund*innen jeden Alters.

Adventlicher Gottesdienst mit dem Frauenchor Ars Musica

Ein adventlich-musikalischer Gottesdienst findet am Mittwoch, 17. Dezember 2025, um 19.30 Uhr in der Stadtpfarrkirche Aub statt. Texte und Musik laden in der vorweihnachtlichen Zeit zum ruhigen Verweilen ein, zur Begegnung mit Gottes adventlicher Verheißung und zur Vorfreude auf das Weihnachtsfest.

Gemeinsam mit dem Frauenchor Ars Musica und Manfred Igels an der Orgel wird Burkard Fleckenstein den Gottesdienst gestalten.

Ökumenische Wanderung zum Jahresbeginn

Der Jahreswechsel lädt zum Innehalten ein und so laden Pfarrerin Elke Gerschütz und Burkard Fleckenstein wieder zu einer besinnlichen Wanderung ein.

Gedanken, Lieder und Gebete geben Impulse zum Jahresbeginn. Treffpunkt ist am Sonntag, den 4. Januar, um 13.30 Uhr in der evangelischen Kirche in Hemmersheim.

Von dort führt der Weg nach Aub. Der Abschluss ist in der Auber Stadtpfarrkirche.

Anmeldung bitte bis 2. Januar 2026
bei Burkard Fleckenstein (Tel. 09335/1778)
oder Elke Gerschütz (09335/349)

Expedition mit der Taschenlampe in St. Andreas – Ochsenfurt

Expedition mit der Taschenlampe in der Stadtpfarrkirche St. Andreas in Ochsenfurt für Kinder von 6 bis 12 Jahren

am Samstag, 13. Dezember 2025,

jeweils um 18.00 Uhr, 18.30 Uhr und 19.00 Uhr

Treffpunkt: Treppenaufgang zur Kirche

Wir erkunden die dunkle Kirche mit Taschenlampen und gehen auf Spurensuche, woher die Kirche ihren Namen hat.

Herzliche Einladung und Taschenlampe mitbringen!!!

Zeit zum Innehalten - Adventsmeditationen

In der Hektik der Vorweihnachtszeit laden wir ein, einen Moment innezuhalten und zur Ruhe zu kommen.

Meditative Texte zu Bildern von Doris Hopf, Stille und Musik begleiten uns durch die 30 Minuten.

Gestaltet von Pastoralreferentin Monika Albert und Team

Musikalische Leitung: Eva Dartschová

Sonntag, 30. November 2025 Orgel und Flöte

Sonntag, 7. Dezember 2025 Orgel

Sonntag, 14. Dezember 2025 Orgel und Cello

Um 18.00 Uhr in der Stadtpfarrkirche St. Andreas in Ochsenfurt

Adventlicher Abend für Trauernde

Die Adventszeit kann schwer sein, besonders wenn jemand fehlt. Deshalb laden wir zu einem Abend ein, an dem Raum ist für Erinnerung, Stille und Gemeinschaft.

Wir singen adventliche Lieder, lauschen Geschichten und nehmen uns Zeit für Gespräche in einem geschützten Rahmen.

**am Montag, 15. Dezember 2025, um 19.00 Uhr
im Pfarrheim in Aub**

Wir – Pastoraler Raum Ochsenfurt und KLB Würzburg – möchten einen Ort schaffen, an dem Trauer Platz haben darf und gleichzeitig Wärme und Licht spürbar werden.

Evangelischer Gottesdienst in Gelchsheim

Dezember 2025

1. Weihnachtsfeiertag, Donnerstag, 25. Dezember 2025
14.15 Uhr Gottesdienst in der kath. Pfarrkirche
Pfarrerin Gerschütz

Soziale Dienste

Sozialdienst Katholischer Frauen Würzburg

wir leben helfen



Hilfe in unsicheren Zeiten

Wir beraten vor Ort, telefonisch, teilweise online oder per Video. Infos zu Öffnungs- und Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Frauenberatungsstelle | FBS im SkF

Beratung und Begleitung für Frauen zu allen Fragen, Konflikten und bei Gewalterfahrung

Tel. 0931/450070, fbs@skf-wue.de | www.fbs.skf-wue.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsberatung| KSB im SkF

Beratung und konkrete Unterstützung in allen Fragen und Konflikten rund um das Thema Schwangerschaft

Tel. 0931/13811, ksb-wue@skf-wue.de
www.schwanger.skf-wue.de

Frauenhaus | FH im SkF

Beratung und Schutzraum bei häuslicher Gewalt

Tel. 0931/4500777, fh@skf-wue.de | www.skf-wue.de

Erziehungsberatung für Familien, Kinder und Jugendliche in Aub

Beratung bei Fragen zu Erziehung, Probleme in der Schule, Trennung und Scheidung, Entwicklung des Kindes

Jeden Montag im Familienstützpunkt Hauptstraße 31, Aub bei Jelena Rösch, Tel. 0172/9728132

rösch.jelena@skf-wue.de, |www.skf-wue.de

Telefon- und Notfallseelsorge

- **Telefonseelsorge u. Krisendienst Würzburg e. V.,**
Tel. 0800/1110111, 0800/1110222 und 116123
- **Fachstelle Suizidberatung Würzburg:** Tel. 0931/57171

- **Wildwasser Würzburg e. V. (Für Frauen),** Tel. 0931/13287
- **Gewalt gegen Frauen:** Tel. 0800/0116016
- **AWO Frauenhaus:** Tel. 0931/619810

- **Kinder- u. Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer):**
116 111
- **Elterntelefon (Nummer gegen Kummer):** Tel. 0800/1110550

- **Ehe-, Familien-, Lebensfragen,** Tel. 0931/386-69000
- **Selbsthilfegruppe finden:** 0931/373 468
AGUS e. V. Selbsthilfegruppe nach Suizid eines Familienangehörigen: wuerzburg.agus-selbsthilfe.de
- **Mobbing-Beratungsstelle der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung in Würzburg:** Tel. 0931/38665328
- **Schuldnerberatung**
Christopherus GmbH Würzburg, Tel. 0931/322413

Sozialstation



Caritas Sozialstation St. Kunigund e. V.
Marktplatz 11; 97285 Röttingen
Tel. 09338/9806111
Fax 09338/9806113
<http://www.kunigund.de>
E-Mail: amb-pflege@kunigund.de

Beratung für Menschen mit Behinderung

Angebot des EUTB® – Teilhabeberatung des BBSB und des Bezirks Unterfranken

Wir beraten Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, Menschen mit chronischer Erkrankung, von chronischer Erkrankung bedrohte Menschen individuell, kostenlos und umfassend an einem Ort Ihrer Wahl. Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Angehörigen.

Tel. 0931/465 295 11

Mobil: 0151(25045151 (Volker Tesar)

Mobil: 0171/7955759 (Barbara Noll)

www.teilhabeberatung-wuerzburg@bbsb.org

Wohnortnahe Beratung zu Themen der Eingliederungshilfe

Der Bezirk Unterfranken ist für Sie da und bietet in Ihrer Region für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen sowie allen weiteren interessierten Personen eine individuelle Beratung an. Themen sind z. B.

- Leistungen für Kinder und Jugendliche
- Leistungen zu Wohnen, Arbeit, Freizeit, Mobilität
- Informationen zu existenzsichernden Leistungen

Die Beratungen finden im **Pflegestützpunkt Würzburg**, in der Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg, statt.

Terminvereinbarung unter Tel. 0931/7959-1349.

E-Mail: beratung-eingliederungshilfe@bezirk-unterfranken.de
www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh

Zudem können Sie zu allen Themen sowie Ihren **Fragen rund um die Pflege** auch online beraten werden.

Buchen Sie sich hier Ihren Termin unter:

www.bezirk-unterfranken.de/Online-Beratung.

Notdienste

Polizeinotruf: 110

Bei Verbrechen oder Unfällen ohne Personenschäden

Notarzt und Feuerwehr: 112

Bei Unfällen mit Verletzten und in lebensbedrohlichen Situationen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei behandlungsbedürftigen Beschwerden außerhalb der Sprechzeiten

Giftnotruf München: 089/19240

Bei Verdacht auf eine Vergiftung

Polizei Ochsenfurt: 09331/87410

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst hilft nachts oder am Wochenende bei gesundheitlichen Beschwerden (beispielsweise bei hohem Fieber, Bauchschmerzen oder Erbrechen), mit denen Sie normalerweise in eine Hausarzt- oder Facharztpraxis gehen würden. Sie sind sich unsicher, ob Sie mit Ihren Beschwerden eine Bereitschaftspraxis aufsuchen sollten? Rufen Sie bei der **116 117** an und sagen Sie speziell geschulten Mitarbeitenden, was Ihnen fehlt. Sie erhalten eine fachliche Beratung, was nun zu tun ist.

Bereitschaftspraxis im Juliuspital Würzburg:

Samstag, Sonntag und Feiertag:	8.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr

Bereitschaftspraxis in der Klinik Kitzinger Land:

Samstag, Sonntag und Feiertag:	9.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr

Bei lebensbedrohlichen Symptomen (beispielsweise bei Bewusstlosigkeit, akuten Blutungen, starken Herzbeschwerden, schweren Störungen des Atemsystems, Komplikationen in der Schwangerschaft und Vergiftungen) rufen Sie bitte den **Rettungsnotdienst** unter der **Nummer 112**.

Apothekennotdienst

Den aktuellen Apothekennotdienst finden Sie unter www.blak.de/notdienstsuche oder



0800 00 22833
Kostenlos vom Festnetz



Anruf 22833
0,69€ pro Min. aus Mobilfunk



SMS an 22833
0,69€ pro SMS

Zahnärztlicher Notdienst

Sie finden den für Sie jeweils aktuellen zuständigen zahnärztlichen Notdienst unter www.notdienst-zahn.de.

Bitte rufen Sie vorab in den Zahnarztpraxen an, da sich kurzfristig Änderungen ergeben können.

Blutspendetermine in der Umgebung



Dienstag, 9.12.2025, 16.30 – 20.30 Uhr

Gasthof Stern, Im Saal

Hauptstr. 3, Gollhofen

Bitte reservieren Sie einen Termin unter www.blutspendedienst.com oder unter 0800/11 949 11 und bringen zu jeder Spende Ihren Blutspende- und Personalausweis mit.

Neues aus unseren Büchereien

Stadtbücherei Aub

Liebe Leserinnen und Leser

Wir haben viele tolle Weihnachtsbücher für Kinder und Erwachsene.

Basteln für Kinder

Am 12.12.2025 von 15.15 – 17.00 Uhr basteln wir für Weihnachten. Kinder bis 4 Jahre bitte in Begleitung eines Erwachsenen. Keine Anmeldung erforderlich. Bitte eine kleine Schere mitbringen.

Urlaub

Die Bücherei hat vom 22.12.2025 – 6.1.2026 geschlossen.
Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.
Denise Neeser, Büchereileitung
und das Team der Ehrenamtlichen

Öffnungszeiten

Dienstag, 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag, 9.00 – 11.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Kath. Öffentliche Bücherei Gelchsheim im Gemeindehaus

E-Mail: buecherei@gelchsheim.de
Telefon-Nr. 09335/997422

Bitte beachten Sie unsere längeren Öffnungszeiten ab November:

Sonntag 12.30 – 14.00 Uhr
Dienstag 16.00 – 17.30 Uhr

Bücher zum Basteln und Lesen für die Advents- und Weihnachtszeit finden Sie in Hörer Bücherei!

Es sind auch wieder neue Austauschbücher und Hörbücher eingetroffen!

AUS DEM VEREINSLEBEN**Vereine Aub****Jahreswechsel auf dem Marktplatz und im Ars Musica!?**

Vielerorts ist es üblich, sich zum Jahreswechsel in der Ortsmitte zu versammeln. Ein schöner Brauch, der früher auch in Aub gelehrt wurde. Wir wollen einen Versuch starten, diese Gepflogenheit wieder aufleben zu lassen. Mit dem Kauf des Hauses Ars Musica steht nun auch eine Location zur Bewirtung zur Verfügung.

Wir laden daher herzlich

an **Silvester, 31.12.2025, ab 22.30 Uhr** zum Umtrunk
(keine Essensverpflegung)

in die **Gaststätte des Hauses Ars Musica** ein.

Wir würden uns freuen, mit möglichst Vielen aus der Bevölkerung aufs neue Jahr inmitten unseres schönen Städtchens anstoßen zu dürfen. Der Erlös aus dem Getränkeverkauf wird für die Sanierung des Hauses Ars Musica verwendet.

Da wir aktuell nicht abschätzen können, wie viele Personen kommen, wäre eine Anmeldung zur besseren Vorbereitung hilfreich. Wir freuen uns aber natürlich auch über spontane Besucher. Für Anmeldung und Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Kerstin Menth, Tel. 0172/7342661
Volker Konrad, Tel. 0160/90209915

Wahlgemeinschaft Baldersheim-Burgerroth (WgBB)

Aller guten Dinge sind 3!

Nach 2014 und 2020 tritt die Wahlgemeinschaft Baldersheim-Burgerroth auch bei den Kommunalwahlen im März 2026 an. Einladung zur Aufstellungsversammlung der Wahlgemeinschaft Baldersheim-Burgerroth (WgBB) für die Kommunalwahl am 8. März 2026 am Mittwoch, 10.12.2025, um 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Baldersheim.

Tagesordnung:

1. Bildung des Wahlausschusses
2. Wahl der Bewerber für die Wahl des Stadtrats
3. Bestellung des Beauftragten für den Wahlvorstand WgBB

4. Bestellung von 10 Wahlberechtigten zu Unterzeichnung des Wahlvorschlags WgBB
5. Bestellung von 2 Wahlberechtigten zur Unterzeichnung des Protokolls der Aufstellungsversammlung
6. Verschiedenes

Ars Musica Aub

*„Kunst und Kultur sind nicht die sympathische Nische der Gesellschaft, sondern das Eigentliche, das sie zusammenhält.“
(Norbert Lammert)*

Der Kulturverein Ars Musica Aub e. V. wünscht eine schöne Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes und friedvolles Jahr 2026.

AKUV Stammtisch**Freiwillige Feuerwehr Aub**

Samstag, 29. November, 18.30 Uhr
Adventsfeier – Herzliche Einladung an alle Mitglieder der FFW Aub!

Nach einem ereignisreichen Jahr sagen wir DANKE im Namen der gesamten Vorstandschaft an alle Mitglieder und Helfer, die uns bei diversen Arbeiten und Veranstaltungen der FFW Aub unterstützt haben!

Wir wünschen allen Mitgliedern, allen Mitbürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026!

Eure Kommandanten

Stefan Gruber und Steffen Scheiner

Eure Vorsitzenden

Klaus Pfeifer, Martin Ödamer und Frank Jacob

TSV Aub**TSV Wintergrillen 2025**

Unser diesjähriges TSV-Wintergrillen findet am Dienstag, 30.12.2025, ab 16.00 Uhr am Sportheim statt. Die Speisekarte wird rechtzeitig vorher auf allen Onlineplattformen des TSV veröffentlicht. Der TSV Aub bedankt sich bei allen Freunden, Fans und Förderern des Vereins für die tolle Unterstützung in 2025 und wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir sehen uns an der Gollach!



Historische Trachten- und Stadtkapelle Aub

Sonntag, 14. Dezember

Musikalische Umrahmung des Auber Weihnachtsmarktes auf dem Spitalgelände am Nachmittag

Sonntag, 21. Dezember

Herzliche Einladung zum – **Weihnachtskonzert** – in der kath. Stadtpfarrkirche um 15.00 Uhr.

Freuen Sie sich auf ein vielfältiges weihnachtliches Programm mit allen musizierenden Kapellen, Chören und Musikgruppen!

Vorschau auf 2026:

Unbedingt vormerken:

Unsere Winterparty findet am **Samstag, 10. Januar**, auf dem Spitalgelände statt!!

Kolpingsfamilie Aub

Samstag, 6.12.2025 – Nikolausaktion

„Von drauß vom Walde komm ich her...“ Auch in diesem Jahr besucht der Nikolaus mit seinem Knecht Rupprecht die Kinder zu Hause. Anmeldung hierzu bitte bei Andrea Menth, Tel. 09335/997686

Am 24. Dezember wird Waldweihnacht gefeiert:

Alle Kinder mit ihren Eltern sind herzlich eingeladen. Wir treffen uns um 10.00 Uhr am Angersberg (Schlossparkplatz). Bitte mitbringen: Verpflegung für die Familie, warme Sitzunterlage und Futter für die Tiere (z. B. Äpfel und Karotten), welches im Wald verteilt wird. Bei einem Lagerfeuer am Zeltplatz hören wir eine Geschichte und singen Lieder.

Termine zum Vormerken:

Sonntag, 4.1.2026 – Spielenachmittag im Pfarrheim

Samstag, 10.1.2026 – Weihnachtsbaumsammelaktion

Samstag, 17.1.2026 – Tanzball

Vereine Gelchsheim

Musikkapelle Gelchsheim



Die Musikkapelle Gelchsheim wünscht allen eine gesegnete und besinnliche Weihnachtszeit, ein frohes Warten im Advent mit viel Liebe im Herzen und tollen Begegnungen, nicht zuletzt auf unserem Gelchsheimer Nikolausmarkt.

Terminvorschau:

Sa., 6.12.: Nikolausmarkt Gelchsheim

Sa., 20.12., 19.00 Uhr: Weihnachtsfeier der MKG

Fr., 26.12., 10.15 Uhr: Weihnachtsgottesdienst mit der MKG
gez. Simon Geßner, Schriftführer der MKG

SV Gelchsheim

Bambini-Training U7 – SV Sonderhofen/SV Gelchsheim

Du hast Lust auf Bewegung und suchst eine sportliche Herausforderung? Du spielst gerne Fußball und bist Jahrgang 2019 oder jünger? Du kommst aus Gelchsheim oder einem Ortsteil? Dann schau doch gerne einfach mal beim Bambini-Fußballtraining des SV Sonderhofen/SV Gelchsheim vorbei.

Das Training findet **im Winter jeden Freitag von 16.00 – 17.30 Uhr** (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) **in der Deutschherrenhalle in Gelchsheim statt.**

Kontakt: Benjamin Kremer, Tel. 0175/3229971.

Für alle interessierten Jungfußballer

Du spielst gerne Fußball und willst Teil einer Gemeinschaft werden? Du kommst aus Gelchsheim oder einem Ortsteil? Du bist zu alt für die U7? Dann melde dich doch gerne unverbindlich bei uns. Wir versorgen dich mit allen Informationen rund um Trainingszeit und -ort deiner Altersgruppe.

Weihnachtsfeier 2025 am 13.12. um 19.00 Uhr

Die Weihnachtsfeier des SV Gelchsheim findet am Samstag, 13.12., um 19.00 Uhr im Sportheim statt.
Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder!
Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bis 30.11. über die Abteilungsleiter oder direkt bei Ina Leimig.

Besucht uns auf Social Media!

Spieltermine, Spielberichte und Aktuelles aus dem Verein:

Facebook

Instagram

WhatsApp

**Adventsfenster 2025**

Gelchsheimer Adventsfenster

Wir leuchten immer von 16:30 - 19:00 Uhr

1	Motschiedler Lilian	Hofstraße 7
2	Barthel Franziska	Lindenweg 1
3	Kolmstetter Julia	Baumgärten 10
4	Szylewski Carina	Gartenstraße 38
5	Hartmann-Mark Melanie	Hauptstraße 19
6	Menth Janina	Kirchstraße 4
7	Ruppert Maria	Hauptstraße 42
8	Bücherei	Dorfplatz
9	Esslinger Conny	Hauptstraße 41
10	Liebeskind Carina	Hauptstraße 20
11	Hoos Jonas	Hauptstraße 28
12	Scharl Maria	Hofstraße 5
13	Kraus Beate	Hauptstraße 69a
14	Reuß Luisa	Schützenhausstr. 12 Nebengebäude (Halle)
15	Rose Roan	Birnenweg 5
16	Kindergarten	Hauptstraße 18
17	Blajan Julia	Gartenstraße 44
18	Leimig Susanne	Schulstraße 9
19	Gunkelmann Ramona	Bahnhofstraße 6
20	Chciuk Julia	Hauptstraße 13
21	Hufnagel Edeltraud	Hauptstraße 49
22	Leimig Ina	Kirchstraße 7
23	Leimig Monika	Kirchstraße 8
24	Kirche	Pfarrkirche St. Ägidius

**"Wenn wir ein kleines Licht weitergeben,
strahlt immer ein bisschen Wärme zurück!"**

Für unseren kleinen Gäste gibt es Kinderpunsch und eine Kinderbetreuung, unsere großen Gäste bekommen auch Glühwein.
Um **18.30 Uhr** trägt der **Projektchor des Musikvereins** weihnachtliche Lieder vor. Kulinarisch bieten wir wieder selbst gemachte Waffeln, Wiener und Käsekrainer an.
Auf euer Kommen freut sich die Jugendfeuerwehr Sonderhofen. gez. K. Götz, Schriftführerin

Verein Saubere Landschaft und Umwelt um Sonderhofen

Die Vorstandschaft bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, besonders bei allen Jugendlichen, für die großartige Unterstützung und Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.
Euch allen ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches Jahr 2026
Schriftführer: Karlheinz Lobensteiner

Sportverein Sonderhofen 1946**Sportverein Sonderhofen 1946 e. V.****Einladung**

„An Weihnachten erkennen wir, wie die Welt sein könnte, wenn man nur wollte.“

Monika Kühn-Görg



Liebe Mitglieder,
wie jedes Jahr möchten auch wir, die Vorstandschaft des SV Sonderhofen, die Weihnachtszeit zum Rückblick auf das vergangene Jahr und zur kleinen erholsamen Auszeit nutzen, und euch zusammen mit euren Lebens-/Ehepartnern zum gemütlichen Beisammensein im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsfeier am

Samstag, 13. Dezember 2025, um 19.30 Uhr

ins Feuerwehrhaus Sonderhofen einladen (inkl. U19 und U17).

Ein recht herzliches Dankeschön möchten wir an dieser Stelle auch unseren Gönnern, Freunden und Geschäftsleuten sagen, die unsere Vereinsarbeit durch tatkräftige Mithilfe, Spenden und Werbeanzeigen in der Vergangenheit unterstützt haben.

Ebenso möchten wir uns bei sämtlichen Mitgliedern, Helfern und Betreuern bedanken, die uns im vergangenen Jahr durch ihre Hilfe und ihren Einsatz auf und am Sportplatz, im Sportheim sowie bei den Spielen und Veranstaltungen tatkräftig unterstützt haben.

Wir wünschen euch und euren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein gesundes, glückliches und friedvolles Jahr 2026.

Die Vorstandschaft des SV Sonderhofen 1946 e. V.

**Vereine Sonderhofen****Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen****Winterzauber der Feuerwehr Sonderhofen**

Die Jugendfeuerwehr Sonderhofen veranstaltet am **Dienstag, den 23.12.2025, um 17.00 Uhr** wieder den Winterzauber im Gerätehaus.

Akteure gesucht – Kinderfasching 2026

Am Samstag, den 31.1.2026, finden die alljährlichen Faschingsveranstaltungen des SV Sonderhofen, der Kinderfasching und der Bunte Abend statt. Für den Kinderfasching suchen wir noch Akteure. Einzelpersonen oder Gruppen, die sich einen Auftritt auf unserer Faschingsbühne vorstellen können, sind jederzeit willkommen und dürfen sich gerne bei Caroline Müller melden.

Ausblick Termine Anfang 2026:

Kinderfasching und Bunter Abend: Sa., 31.1.2026
Kesselfleischessen: Sa., 7.2.2026

Musikverein Sonderhofen

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern sowie unseren aktiven und passiven Mitgliedern eine besinnliche und ruhige Adventszeit.

Am 24. Dezember 2025 spielen wir in der Kirche eine halbe Stunde vor der Mette Weihnachtslieder.

S. Neckermann, Schriftführerin



SONSTIGE BEHÖRDENINFORMATIONEN

Kostenloses Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzhaltung und Unternehmensnachfolge

Das Landratsamt Würzburg bietet jeden Monat in Zusammenarbeit mit den Aktivsenioren Bayern e. V. einen Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe sowie Existenzgründer aus Stadt und Landkreis Würzburg an. Interessierte bekommen in einer kostenlosen Erstberatung individuell und vertraulich Möglichkeiten aufgezeigt, wie sich Strategien zur Existenzgründung, Existenzhaltung und Unternehmensnachfolge entwickeln lassen – zum Beispiel, wenn es um Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing und Firmenübergaben geht.

Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprech- und Informationstag findet am Mittwoch, 10. Dezember 2025, von 9.00 – 12.30 Uhr in Würzburg statt. Eine Anmeldung ist erforderlich bei Brigitte Schmid (Tel. 0931/8003-5112, E-Mail: b.schmid@lra-wue.bayern.de).

Wer sind die Aktivsenioren?

Die Aktivsenioren Bayern e. V. unterstützen Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen bei betriebswirtschaftlichen Aufgaben – umfassend und individuell. Ihre 400 Mitglieder sind ehemalige Führungskräfte, Unternehmer und Freiberufler aus allen Branchen. Sie beraten ehrenamtlich und uneigennützig, sind wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.

Öko-Modellregion stadt.land.wü. fördert auch 2026 Öko-Kleinprojekte – Bewerbungsfrist läuft bis 15. Januar

Die Öko-Modellregion stadt.land.wü. startet im kommenden Jahr erneut ein Förderprogramm für kleine ökologische Projekte in der Region. Ziel ist es, unter Berücksichtigung des Landesprogramms von BioRegio 2030, den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranzubringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel zu stärken.

Seit 2022 bereits viele Projekte umgesetzt

Seit dem Start der Förderung im Jahr 2022 konnten bereits zahlreiche praxisnahe und kreative Projekte realisiert werden: Dazu zählen die Erstellung einer Homepage für einen regionalen Bio-Betrieb, die Ausstattung eines Selbstvermarkterstands oder eine Kartoffelschälmaschine für eine Kindertagesstätte mit Bio-Mittagsverpflegung. Die Bandbreite der Öko-Kleinprojekte zeigt, wie vielfältig und unmittelbar umsetzbar diese Initiativen sind.

Die Gesamtnettoausgaben eines Projekts dürfen 20.000 Euro nicht überschreiten, damit es als Kleinprojekt gilt. Das Förderprogramm übernimmt bis zu 50 Prozent der tatsächlich entstandenen Nettoausgaben.

„Thematisch sollten die Öko-Kleinprojekte zur Stärkung der Bio-Land- und Ernährungswirtschaft, der besseren Versorgung mit Bio-Lebensmitteln oder der Bildungsarbeit für den Ökolandbau in der Region beitragen. Am Ende entscheidet dann ein sechsköpfiges Gremium, welche Projekte förderfähig sind“, erklärt Rico Neubert, Leiter des Fachbereichs Regionalmanagement, Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung am Landratsamt Würzburg und Mitglied des Entscheidungsgremiums.

Bewerbungsfrist 15. Januar 2026

Kommunen, Unternehmen, Vereine und Privatpersonen aus Stadt und Landkreis Würzburg können sich bis zum 15. Januar 2026 mit ihrer Projektidee bewerben. Die Bewerbung erfolgt direkt beim Projektmanagement der Öko-Modellregion am Landratsamt Würzburg. Nach erfolgreicher Auswahl der Projektidee durch das Entscheidungsgremium kann mit der Umsetzung begonnen werden. Das Kleinprojekt muss bis zum 1. Oktober 2026 abgeschlossen sein und obliegt einer Zweckbindungsfrist.

Für Interessierte findet am 17. November 2025 von 19.00 – 20.00 Uhr eine Online-Informationsveranstaltung statt, bei der Projektideen besprochen und Fragen gestellt werden können. Die Anmeldung ist möglich unter www.eveeno.com/545453497. Alle Informationen zur Bewerbung sowie zum Förderprogramm „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ sind auf der Internetseite des Landkreises Würzburg unter www.landkreis-wuerzburg.de/fordermoeglichkeiten zu finden.

Fragen beantwortet Hanna Dorn (Tel. 0931/8003-5108, E-Mail: oekomodellregion@lra-wue.bayern.de).

Tagesseminar zu den Chancen und Herausforderungen der Wechseljahre

Jede Frau erlebt die Wechseljahre auf ihre Weise. Die Lebensmitte bringt oft eine Vielzahl von Veränderungen mit sich: Die Eltern werden pflegebedürftig, die Kinder ziehen aus, und Körper wie Psyche fordern mehr Aufmerksamkeit.

Im Rahmen der Jahreskampagne „Frauengesundheit – Frauen sichtbar & gesund“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention lenkt Bayerns Gesundheitsministerin Judith Gerlach die öffentliche Aufmerksam-

keit auf dringliche Themen der Prävention. Eines davon sind die Wechseljahre. Wenn Frauen offen über diese Lebensphase sprechen, anstatt sie als reine Privatsache zu betrachten, können sie selbstbewusst und gestärkt damit umgehen.

Das Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg hat gemeinsam mit der Frauenberatungsstelle im Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) Würzburg bereits zwei Seminare zu den Chancen und Herausforderungen der Wechseljahre veranstaltet. Unter der Leitung von Diplom-Sozialpädagogin Annette Murmann erarbeiteten jeweils zwölf Teilnehmerinnen in Kleingruppen mit kreativen Übungen zentrale Lebensthemen. Sowohl Frauen, die am Beginn dieser Phase stehen, als auch solche, die sich bereits mitten in den Wechseljahren befinden, tauschten sich über körperliche und seelische Veränderungen aus. Zudem wurden Möglichkeiten der Unterstützung, etwa eine Hormonanalyse sowie persönliche Gewohnheiten und Einstellungen reflektiert.

Nächstes Seminar am 19.12.2025: „Wechseljahre – Richtungswechsel“

Nach dem Erfolg der bisherigen Veranstaltungen findet am Freitag, 19. Dezember 2025, von 10.00 – 15.00 Uhr erneut ein Seminartag mit Annette Murmann statt. Thema auch diesmal: Wechseljahre – Richtungswechsel. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Spende vor Ort ist willkommen. Das Seminar findet in den Räumen der SkF-Frauenberatungsstelle in der Hüttenstraße 29 B in Würzburg, statt. Für Getränke und einen Mittagssnack ist gesorgt. Anmeldungen sind bis zum 15. Dezember 2025 möglich, vorzugsweise per E-Mail an praevention@ira-wue.bayern.de oder telefonisch unter 0931/8003-5943 oder -5983. Bei der Anmeldung bitte den vollen Namen sowie eine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer angeben.

Fit fürs Ehrenamt: Kostenloses Online-Seminar zur Zukunftsfähigkeit von Vereinen

Wie können Vereine und ihre Mitglieder heute und in Zukunft wirksam agieren? Themen wie Digitalisierung, veränderte Lebensrealitäten und neue Erwartungen an ehrenamtliches Engagement fordern ein Umdenken in der Struktur und der Organisation von Vereinen. In der Programmreihe „Fit fürs Ehrenamt“ bietet die Servicestelle Ehrenamt des Landkreises Würzburg einen kostenfreien Online-Weiterbildungskurs an, wie sich Vereine an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen anpassen können.

Das Online-Seminar „Verein der Zukunft – Impulse für eine zukunftsfähige Vereinsführung“ gibt am Donnerstag, 11. Dezember 2025, von 18.00 – 20.30 Uhr praxisnahe Einblicke in zeitgemäße Vereinsarbeit. Der Ehrenamtsexperte Christoph Sperl erklärt den Engagierten, wie moderne Vereinsführung Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt und damit für Entlastung sorgt. Weitere Themen sind die Mitgliedergewinnung und Nachfolge.

Informationen zur Mitgliedergewinnung und zur Besetzung von Vorstandspositionen

Die Ehrenamtlichen erfahren, mit welchen Anreizen sich neue Mitglieder gewinnen lassen und die Begeisterung für den Verein neu geweckt werden kann. Dabei spielt die Sichtbarkeit auf Social Media eine große Rolle. Es gibt konkrete Impulse und leicht umsetzbare Ideen. Christoph Sperl erläutert außerdem, welche Strategien bei der Nachfolgeplanung helfen und wie sich Vorstandsposten langfristig nachbesetzen lassen. Fragen aus dem eigenen Vereinsalltag sind im Seminar ausdrücklich willkommen.

Die Veranstaltung ist für alle freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Würzburg kostenfrei. Die Anmeldung erfolgt online unter www.landkreis-wuerzburg.de/ehrenamt unter dem Punkt „Weiterbildung“.

Die Servicestelle Ehrenamt wird als Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und das Bayerische Staatsministerium für Digitales gefördert. Die Angebote der Servicestelle Ehrenamt und weitere kostenfreie Weiterbildungsangebote sind unter www.landkreis-wuerzburg.de/ehrenamt zu finden.

Präsenzveranstaltung in Schweinfurt

Alternativ kann das Seminar auch am Montag, 8. Dezember 2025, in Präsenz im Landratsamt Schweinfurt (Sitzungssaal, Schramm-

straße 1) kostenlos besucht werden. Die Anmeldung dort ist über die Internetseite des Landratsamts Schweinfurt möglich: www.landkreis-schweinfurt.de/landratsamt/serviceleistungen-informationen/details/detail/weiterbildungsangebot-fit-fuers-ehrenamt-1977

Feedback gefragt: Umfrage zum digitalen Ferienpass des Landkreises Würzburg

Auch wenn die Sommerferien längst vorbei sind, laufen bereits die Planungen für den nächsten Ferienpass. Die Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Würzburg möchte den digitalen Ferienpass weiterentwickeln und bittet Familien um ihr Feedback. Bereits während der Laufzeit des Ferienpasses hat das Landratsamt wertvolle Rückmeldungen erhalten, die teilweise auch schon kurzfristig umgesetzt werden konnten.

Digitale Premiere im Sommer 2025

Im Sommer 2025 wurde der Ferienpass des Landkreises Würzburg erstmals in digitaler Form angeboten. Das bewährte Konzept blieb erhalten: Mehr als hundert Angebote – von Reitferien über Graffiti-Workshops bis hin zu Clownshows, Sportaktionen oder ermäßigen Eintritten in Schwimmbäder und Freizeitparks – sorgten auch in diesem Sommer für ein abwechslungsreiches Ferienprogramm. Über das neue Freizeitportal www.wue-liebt-freizeit.de konnten Eltern und Erziehungsberechtigte alle Angebote online einsehen und den Ferienpass erwerben. Nach dem Kauf war er in der kostenlosen App „Ferienpass Würzburg“ abrufbar und damit so flexibel nutzbar wie nie zuvor.

Online-Umfrage zur Optimierung

Um das Angebot künftig noch besser an die Bedürfnisse der Familien anzupassen, führt die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Würzburg aktuell eine Online-Umfrage durch. Ziel ist es herauszufinden, wie der digitale Ferienpass angenommen wurde und welche Wünsche oder Verbesserungsvorschläge Familien haben. Die Befragung dauert nur wenige Minuten. Die Ergebnisse fließen in die künftige Weiterentwicklung des Ferienpasses ein.



Die Kommunale Jugendarbeit freut sich über eine rege Teilnahme unter <https://easy-feedback.de/umfrage/2050924/A57wh87> und bedankt sich für die Unterstützung.

Katholikentag 2026: Gastgeberinnen und Gastgeber im Landkreis Würzburg gesucht

Vom 13. bis 17. Mai 2026 findet der 104. Deutsche Katholikentag in Würzburg mit über 700 Veranstaltungen statt – darunter Gottesdienste, Kunst, Theater, Konzerte, Workshops und Podiumsdiskussionen. Viele tausend Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem In- und Ausland suchen während des Glaubens- und Kulturfestivals Übernachtungsmöglichkeiten in Privatquartieren. Von Klappsofa über Gästezimmer bis Zeltplatz im Garten ist alles denkbar. Ein Frühstück kann angeboten werden, ist aber kein Muss. Die Gastgeber entscheiden selbst, ob sie eine Person oder mehrere, eine Frau, einen Mann, ein Paar oder eine Familie beherbergen möchten. Der Aufenthalt umfasst in der Regel vier Nächte.

Der Landkreis Würzburg unterstützt den Katholikentag und wirbt mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den Gemeinden aktiv um Privatquartiere. Zudem stellt der Landkreis – soweit möglich – öffentliche Liegenschaften für Übernachtungen oder Gruppenquartiere zur Verfügung.

Landrat Thomas Eberth: „Persönliche Begegnungen bereichern das Leben. Genau das macht den Katholikentag aus. Wenn Menschen ihre Türen öffnen, entsteht Nähe, Dialog und ein herzliches Miteinander über Gemeinde- und Konfessionsgrenzen hinweg. Unsere Region ist für ihre Gastfreundschaft bekannt: Wer ein Bett, ein Sofa oder eine freie Ecke im Garten anbietet, macht das Festival für viele erst möglich und setzt ein starkes Zeichen des Zusammenhalts. Dafür danke ich allen Gastgeberinnen und Gastgebern schon heute in allen 52 Gemeinden unseres Landkreises.“ Informationen zur Privatquartiersuche gibt es unter www.katholikentag.de/gastgeben. Anmeldungen von Gastgebern nimmt Christine Kaupp entgegen (Tel. 0931/87093033, E-Mail: betten@katholikentag.de).



Frank Uhl
HAUS- UND ENERGietechnik

Ein herzliches Dankeschön für das Vertrauen
im vergangenen Jahr!

Wir wünschen frohe Weihnachten,
erholsame Tage und einen guten Start
ins neue Jahr 2026.



Burgerrother Str. 1



97243 Bieberehren/ OT Buch



09335/1300



info@uhl-haus-energietechnik.de

Hassold's ÄPFEL u. BIRNEN aus Sommerhausen

 Wir kommen wieder zu Ihnen
am Samstag, 06.12. und 20.12.2025

8:00 - 8:45 Uhr **Aub:** Marktplatz

11:15 - 11:30 Uhr **Gelchsheim:** Rathausplatz

11:35 - 12:00 Uhr **Sonderhofen:** Dorfplatz

Qi-Gong-Kurs

Meditative Bewegungsabläufe, die mehr Vitalität und Lebensfreude fördern.

Gleichgewichtssinn und innere Ruhe verstärken

Anm.: Tel.: 09335 1554, Uffenheimer Str. 11/Aub

Immer Donnerstag 19.00 – 20.30 Uhr

Haushaltsauflösung

Termine: **Freitag 05.12.2025** von 15.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 06.12.2025 von 12.00 bis 16.00 Uhr

Adresse: **Aub, Herrgottsmühle 1**

**Der nächste Abgabetermin für die
Ausgabe Januar 2026 ist
Dienstag, der 2. Dezember 2025
um 18.00 Uhr.**



**Zahnarztpraxis
Dr. Kilian Hellmuth**

Marktplatz 24, 97239 Aub, Tel. 0 93 35/3 62



Liebe Patienten,
wir wünschen Ihnen und
Ihren Familien ein
frohes Weihnachtsfest,
besinnliche ruhige
Feiertage und einen
guten Rutsch ins
neue Jahr.

Der zahnärztliche Notdienst am 24. und 25.12. findet in unserer Praxis statt.

Danach ist unsere Praxis vom 29.12.25 bis einschl. 30.01.26 geschlossen.

Unsere Vertretung übernimmt:

ZA Lörke Aub, Hauptstr. 31, Tel. 09335/99961
oder wenden Sie sich bitte an den eingeteilten Notdienst.

Am Montag, 02.01.26 sind wir in gewohnter Weise wieder für Sie da.

Ihr Dr. Kilian Hellmuth und Team

Unser Weihnachtsgeschenk für Sie

Ihre neuen
Einstärkengläser
für nur

120€ (Paarpunkt)

superentspiegelt, gehärtet, dünner und leichter

Vereinbaren Sie auch gleich einen
Termin für einen **kostenlosen Hörtest**
und genießen Sie die besinnlichen
Töne der Weihnachtszeit.



OOO
REIFFERT

AUGENOPTIK & HÖRAKUSTIK

REIFFERT Augenoptik & Hörakustik OHG

Ludwig-Pfeuffer-Ring 6
97232 GIEBELSTADT

TEL. 09334 975 3043
MAIL post@reiffert-giebelstadt.de

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo. bis Fr. 9:00 bis 18:00 UHR
Sa. 9:00 bis 14:00 UHR

Wir haben Parkplätze direkt vor der Tür.

**Merry
Christ
MaS!**

Max. Stärke +6 dpt cyl -2dpt

gültig bis zum 31.01.2026



**WIR SIND
FÜR SIE
DA**

Die besten Momente genießen.
Wir wünschen frohe Festtage!

Hieber
Sanitär | Heizung | Elektro | Klima

Talstraße 25 | 97990 Weikersheim | Telefon 07934.91880
info@hieber-bad-heizung.de · www.hieber-bad-heizung.de

*Jahre vergehen und sind auf immer vergangen,
aber ein schöner Tag leuchtet das ganze Leben hindurch.
(unbekannter Autor)*

Herzlichen Dank

an alle Verwandten, Freunde, Bekannten
und Vereine für die vielen Glückwünsche
und Geschenke zu meinem

75. Geburtstag

und zu unserer

Goldenen Hochzeit

Richard und Lucia Konrad
Gelchsheim, im Oktober/November 2025

Meisterhaft und sicher.

Einladung zur Ausstellung historischer Tresore.

Sie sind nicht nur imposant und wunderschön anzuschauen. Sie sind vor allem echte Meisterstücke, die Handwerker in den vergangenen Jahrhunderten als Auftragsarbeiten gefertigt haben. Jedes Exponat in dieser Ausstellung ist ein Einzelstück, das aus dem Tresormuseum Laupheim stammt.

Kommen Sie vorbei – wir lüften für Sie die Geheimnisse um die ausgeklügelten Tricktechniken von damals.

Filiale Ochsenfurt, 04.12.2025 – 13.01.2026
Mo 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Di, Mi 09:00 – 12:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Fr 09:00 – 15:00 Uhr

vr-bank-wuerzburg.de



**VR-Bank
Würzburg**



METALLBAU

Zertifizierter Metallbau nach
DIN EN 1090, EXC 2:
» Balkone, Geländer, Carports, Treppen, usw.

LANDTECHNIK

- » Schweiß- und Richtarbeiten
- » Reifenservice für LKW, Bau- und Landmaschinen
- » Anfertigung von Hydraulikschläuchen

LIEBENSTEIN



97255 Gelchsheim - Oellingen | Tel 09335 / 99 75 16
www.landtechnik-liebenstein.de

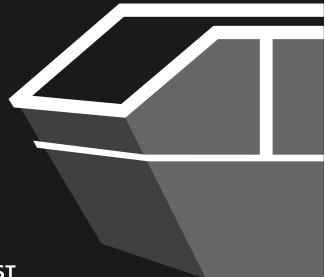
RAUS DAMIT!

LEWANDOWSKI

GEWERBEMÜLL
HAUSENTRÜMPPELUNG
HAUSBAU
RENOVIERUNG

CONTAINER IN ALLEN GRÖSSEN

Mühle 2 · 97246 Eibelstadt
Tel. 09303-320 · www.L-ME.de
METALLHANDEL · CONTAINERDIENST



*Kachelöfen
Kaminöfen
Heizkamine
Grundöfen
Kaminbestecke*



mbt Moderne bau-technik
Tückelhäuser Str. 47 - Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383

Meisterbetrieb Heiko Müller

Installation · Heizungsbau · Spenglerei

Service
von Ihrem
Fachmann!



- Gas- und Wasserinstallation
- Heizung und Solartechnik
- Kesselauswechselung
- Spenglerei
- Bad aus einer Hand
- Umbau - Neubau
- Kundendienst
- Kanalreinigung
- Notdienst - Tag und Nacht,
ohne Zuschlag

Quellengasse 6 · 97199 Ochsenfurt-Hopferstadt
Telefon 09331-980576 · Telefax 09331-982673
Mobil 0170-2365245 · mueller.sanitaer.heizung@f-online.de

Welche Wärmepumpe eignet sich für Ihre Immobilie am Besten?



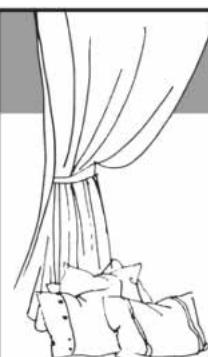
Zenns
MEISTER DER ELEMENTE

www.zenns.de
info@zenns.eu
09331-803480

Zenns
DIE BADGESTALTER



Ihre Heizung und Ihr Bad, meisterhaft geplant!



Gardinenstübchen

- persönliche und fachkundige Beratung
- Aufmaß vor Ort
- individuelle Anfertigung ihrer Gardinen
- Tischwäsche und Kissen
- Kleideränderungen

E. Franz, Tulpenstraße 35, 97234 Fuchsstadt,
Telefon: 09333 - 1366, www.gardinenstuebchen.net

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Aub, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Roman Menth (v.i.S.d.P.)
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub: Gemeindeblatt mit amtlichen Mitteilungen
Anzeigen, Layout und Druck: Krieger-Verlag GmbH – Rudolf-Diesel-Str. 41 – 74572 Blaufelden – Tel. 07953/9801-0